

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **3970**

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

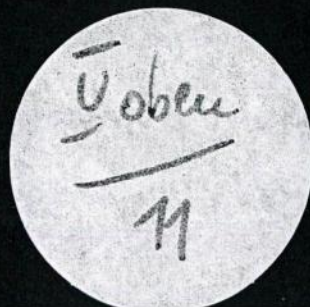
Referatsakten XIII
offene Generalia

1943 - 1944
(grün)

87

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1585





2

AA

4204/43

W B 4 b-3

30. 4. 1943

M. Eichmann

B (Anlage)

Fingerring

Erwählungsproblem in der Schweiz

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

IV B 4 b-3

4204/43

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

A4 me u A 69/2

Berlin SW 11, den 30. April 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

An das
Auswärtige Amt,
- D III -

B e r l i n .

Betrifft: Flüchtlingsproblem in der Schweiz.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 23.2.1943 - D III -.

Anlage: 1 geh.

Über auffallend umfangreiche Zurückweisungen jüdischer Flüchtlinge an der schweizer Grenze wurde hier bislang nichts bekannt.

Aus einem hier vorliegenden Bericht wird folgendes entnommen:

Richtig ist, dass sich im Sommer 1942 ein erneuter sehr starker Flüchtlingsstrom nach der Schweiz ergoss, der es den Schweizer Behörden aufgab, Massnahmen dagegen zu ergreifen. Aus diesem Grunde fand am 25.8.1942 in Zürich, unter dem Vorsitz des Regierungsrates Dr. B r i n e r (Zürich), eine Konferenz der "Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe" statt, die von allen angeschlossenen Organisationen besucht war. Dr. R o t h m u n d begründete dabei die jüngsten Massnahmen, welche die Eidgen. Polizeiabteilung gegenüber dem starken Zustrom von neuen Flüchtlingen über die Westgrenze zu ergreifen sich genötigt

./.

83-26 Schweiz

210

sah. Es war vorgesehen u.a. folgende z.T. provisorische Instruktionen zu erlassen:

"Flüchtlinge, die vor dem 13.8.1942 eingereist sind und sich polizeilich gemeldet haben, werden nur zurückgewiesen, wenn sie nach sorgfältiger Überprüfung aus schwerwiegenden Gründen als persönlich unerwünscht betrachtet werden müssen".

Da auf Grund dieser Instruktionen in der Schweiz die Meinung aufgekommen war, dass alle nach dem 13.8.42 in die Schweiz eingereisten Flüchtlinge wieder über die Grenzen zurückgestellt werden sollten, setzte sofort in der gesamten Schweiz ein Pressesturm ein, der sich gegen die Massnahmen der zuständigen Behörden wandte. Es wurde gefordert, dass die geplanten Massnahmen nicht zur Durchführung kommen dürften. Daran beteiligten sich alle schweizer Zeitungen, ganz gleich welcher politischen Richtung sie angehörten. Schlagzeilen wie, "Muss das wirklich sein?", "Achtung vor dem Asylrecht" und "Unbefriedigend" gaben der öffentlichen Meinung das Gepräge.

Um eine Klärung der Sachlage herbeizuführen und einheitliche Bestimmungen zu erlassen, fand am 28. 8.1942 in Lausanne eine Polizeidirektorenkonferenz statt, an der auch der "Chef des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartements", Bundesrat von Steiger, teilnahm. Das Ergebnis dieser Konferenz war, dass es bei den folgenden Weisungen verblieb:

"Wer im Landesinneren ist, wird nicht an die Grenze gesetzt, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, aber die Grenze wird nicht geöffnet."

Am 22.9.1942 berichtete Bundesrat von Steiger im National-Rat über das Flüchtlingsproblem, wobei er u.a. folgendes ausführte:

"Am 4.8. beschloss der Bundesrat, die Vor-

VV2

schriften wieder streng zu handhaben, weil wir wussten, dass aus Holland und Belgien illegale Einreisen gewerbsmässig organisiert wurden. Die Mitteilung, dass alle nach dem 13.8. eingereisten Flüchtlinge wieder ausgeschafft würden, war als Warnung gedacht und erreichte ihren Zweck auch; der Strom ging zurück. Aber im gleichen Moment kam der Strom aus Frankreich und unsere westlichen Kantone waren beunruhigt.

Wenn wir das Schwarzeinreisen gehen liessen, würden wir Nacht für Nacht 60 Flüchtlinge haben; in September kamen in verschiedenen Nächten u.a. 50, 80, 103, 113 usw. Damit würden wir jährlich auf über 20.000 Flüchtlinge kommen, dreimal mehr, als der Bundesrat für die Schweiz als gegeben erachtet. Durchschnittlich halten sich ausserdem pro Monat ca. 5.000 Ausländer vorübergehend in der Schweiz auf und werden hier genährt und beherbergt, Emigranten, 12.000 Polen und andere Internierte nicht mitgerechnet. Aus der Zeit vom 8.4. bis 31.7.42, also in vier Monaten, befinden sich 664 heimlich eingereiste Ausländer in der Schweiz. In der Zeit vom 1. bis 31.8. sind weitere 561 heimlich eingereiste Ausländer bei uns behalten worden. Vom 1. bis 17. September waren es 733. Dazu kommt eine unbestimmte Zahl heimlich eingereister, bis heute noch nicht gemeldeter Ausländer. Die Entwicklung zeigt, dass ohne gewisse Abwehrmassnahmen eine fortwährende Zunahme "schwarz"eingereister unausbleiblich ist".

Bezüglich der Erteilung eines Visums zur Einreise erklärte Bundesrat von S t e i g e r in der gleichen Versammlung:

"Es geht nicht an, dass der Staat für die Einreise eine behördliche Bewilligung, das V i s u m , vorschreibt und Einreise ohne solches verbietet, gleichzeitig aber die Übertretung dieses Verbots begünstigt

212

und prämiert, indem er den schwarz Eingereisten dableiben und damit erreichen lässt, was andere auf dem ordnungsmässigen Wege nicht erreicht haben. Jeder solche Fall wirkt anlockend und begünstigt das Schlepper- und Passiergewerbe an der Grenze, und es kann nicht wundernehmen, dass unter solchen Umständen der Grenzschutz seiner Aufgabe kaum noch zu genügen vermag".

Auf Grund eines Bundesratbeschlusses vom 25.9.42 und auf Weisung der Polizeiabteilung des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartements wurde am 10.10.42 von der Eidgen. Oberzolldirektion Bern eine Verfügung über die Behandlung der ausl. Flüchtlinge erlassen, die abschriftlich angeschlossen ist.

Im Auftrage:

Imman

2/13

A b s c h r i f t .

Behandlung der ausländischen
Flüchtlinge.

An die Zollkreisdirektionen
z.H. der Strassenzollämter
sämtlicher Grenzwachtposten.

Bern, den 10.10.1942.

Gestützt auf den Bundesratbeschluss vom 13.12.40 betr. die teilweise Schliessung der Grenze, den BRB. vom 25.5.42 über die Abänderung des vorgenannten BRB. und auf die Weisungen der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes wird inbezug auf die Behandlung der ausländischen Flüchtlinge nachstehende Weisung erlassen.

I.

Nicht zurückzuweisen sind:

1. Deserteure, entwichene Kriegsgefangene und andere Militärpersonen, sofern sie sich durch Uniformstücke, Gefangenennummern, durch ein Soldbuch oder irgend einen andern Ausweis als solche legitimieren können,

2. Politische Flüchtlinge, d.h. Ausländer die sich bei der ersten Befragung von sich aus als solche ausdrücklich ausgeben und glaubhaft machen können, dass sie wegen politischer Tätigkeit oder politischer Einstellung ihren bisherigen Aufenthaltsstaat verlassen mussten.

Flüchtlinge nur aus Rassegründen sind nach bisheriger Praxis nicht politische Flüchtlinge.

3. Franzosen, auch Elsässer, die aus dem besetzten Gebiet Frankreichs in die Schweiz flüchten, um in das unbesetzte Gebiet Frankreichs weiterzureisen.

Diese Flüchtlinge sind auf den nächsten Grenzwachtposten zu führen, wo über Personalien, Ort des Grenzübertrittes, Nebenumstände, etc. eine kurze Einvernahme vorzunehmen ist. Hierauf sind die Flüchtlinge der Polizei

2/15

(Gemeinde- und Kantonpolizei, Heerespolizei) sofort telephonisch zu melden und zur Verfügung zu halten. Übergabe an die Polizei mit Übergaberapport. Meldung an die OZD, wie bisher auf dem Dienstweg.

Über die Kategorien der nicht zurückzuweisenden Flüchtlinge darf nur an die Kontrollorgane unserer Verwaltung Auskunft erteilt werden.

Für die liechtensteinisch-deutsche Grenze hat diese Weisung (Ziffer I) keine Gültigkeit. Sie wird ersetzt durch eine Spezialweisung der Zollkreisdirektion Chur, die der OZD zur Genehmigung vorzulegen ist.

II.

Alle anderen Flüchtlinge sind zurückzuweisen. Die Rückweisung hat zu erfolgen ohne Rücksicht auf den BRB vom 25.9.42 über die Abänderung des BRB. vom 13.12.19 betr. die teilweise Schliessung der Grenze, da diese Bestimmungen auf diese Flüchtlinge (Art.1, Al.3 des genannten BRB. vom 25.9.42) nicht Anwendung finden.

Flüchtlinge, die im Grenzgebiet aufgegriffen werden, sind anzuhalten und an Ort und Stelle zu kontrollieren. Fallen sie nicht unter die Kategorie der unter vorstehender Ziffer I 1-3 aufgeführten Flüchtlinge, so hat sich der Grenzwächter über die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Beruf, Konfession, bisheriger Wohnort), Grund der Flucht und über den eingeschlagenen Weg Gewissheit zu verschaffen. Diese Angaben sind zu notieren für die Erstellung des Rapports. Hierauf sind die Flüchtlinge unverzüglich an Ort und Stelle über die Grenze zurückzuweisen. Ein Transport auf den Grenzwachtposten hat zu unterbleiben, sofern nicht ausserordentliche Umstände, wie völlige Dunkelheit, etc., eine solche Massnahme notwendig machen.

Bei Anlass der Rückweisung sind die Flüchtlinge darauf aufmerksam zu machen, dass sie bei einem erneuten Versuch, die Grenze zu überschreiten, den ausländischen Polizeiorganen zugeführt werden.

913

Nach Dienstbeendigung sind die ermittelten Angaben sofort dem Sektorbureau telephonisch zu melden, Auf dem Sektorbureau ist über die zurückgewiesenen Flüchtlinge eine alphabetische Kontrolle zu führen. Im weitem ist über Rückweisung, wie bisher, ein schriftlicher Rapport zu erstellen, der mit möglicher Beschleunigung an die OZD weiterzuleiten ist.

III.

Flüchtlinge, die von unserer Mannschaft im Planton-dienst oder in den Grenzortschaften aufgegriffen werden, sind auf dem Posten einzuvernehmen und nach telephonischer Verständigung des Sektorbureaus in Verbindung mit der Polizei über die Grenze zurückzuweisen, oder wenn es sich um Leute handelt, die nach einem wiederholten Grenzübertritt aufgegriffen wurden, den ausländischen Organen zu übergeben. Die Übergabe ist in allen Fällen Sache der Polizei. Bei der Rückweisung vom Grenzwachtposten aus sind Aufläufe und Szenen nach Möglichkeit zu vermeiden, weshalb je nach Umständen ein geeigneter Zeitpunkt abzuwarten ist.

IV.

Sind die Grenzwächter im Zweifel darüber, ob eine Rückweisung erfolgen muss oder nicht, so haben sie die Flüchtlinge auf den Posten zu führen und den Fall nach Verständigung des Sektor-Ch. telephonisch dem Polizei-Of. des zuständigen Ter. Kdos. zu melden. Dieser entscheidet, ob die Flüchtlinge unmittelbar zurückzuweisen oder der Polizei zur Verfügung zu halten sind.

217

V.

Personen, die im In.- oder Auslande die unerlaubte Ein- oder Ausreise erleichtert oder vorbereitet haben (Schlepper, Passeurs) sind in allen Fällen festzunehmen. Vergl. BRB. vom 25.9.42 über die Abänderung des BRB. betr. die teilweise Schliessung der Grenze.

Diese Schlepper sind mit den allfälligen Flüchtlingen, die sie begleitet haben, auf den nächsten Grw. Posten zu führen, wo über Personalien, Ort des Grenzübertrittes, Nebenumstände etc. eine kurze Einvernahme vorzunehmen ist. Es sind insbesondere auch Aussagen über die Leistungen der Schlepper, sowie über die für diese Dienste bezahlte oder versprochene Entschädigung protokollarisch festzuhalten. Die Schlepper und die Flüchtlinge sind gesondert einzuvernehmen. Hilfsmittel für den Grenzübertritt, sowie allfällig bei den Schleppern vorgefundenes Geld oder Wertsachen, die als Entgelt für die geleisteten Dienste angesprochen werden können, sind zu beschlagnahmen.

Die Polizei (Kantons- oder Gemeindepolizei, Heerespolizei) ist hierauf von der Festnahme zu verständigen. Sie hat die Schlepper, die Flüchtlinge und die beschlagnahmten Gegenstände auf dem Posten abzuholen. Auf den Übergaberapport für die Schlepper und die von diesen geführten Flüchtlinge ist besonders zu vermerken, dass diese Personen wegen Widerhandlung gegen den vorerwähnten BRB. vom 25.9.42 über die Ergänzung des BRB. betr. die teilweise Schliessung der Grenze vom 13.12.40 aufgegriffen wurden. Die beschlagnahmten Hilfsmittel und Wertgegenstände sind gesondert im Übergaberapport aufzuführen. Die schriftlich festgehaltenen Aussagen der Flüchtlinge haben in erster Linie als Beweismaterial für die

812

spätere Verurteilung der Schlepper durch die zuständigen Gerichte zu dienen.

Die weitere Behandlung dieser Flüchtlinge (ev. Ausschaffung für welche z.B. zur Einreise über den Genfersee benutzte und daher beschlagnahmte Barken nicht verwendet werden können) und der Schlepper (Überweisung an das Gericht) ist Sache der Polizei. Bei ev. sofortiger Ausschaffung dieser Flüchtlinge ist der Polizei auf Ansuchen die mögliche Unterstützung zu gewähren.

VI.

Sonderbestimmungen für die schweiz./franz. Grenze.

1. Um Härtefälle zu vermeiden, ist in den nachfolgenden Fällen von einer Zurückweisung der Flüchtlinge abzusehen:

- a) Offenbar kranke Personen und schwangere Frauen.
- b) Flüchtlinge im Alter über 65 Jahre. Bei Ehegatten, wenn wenigstens einer über 65 Jahre alt ist.
- c) Alleinreisende Kinder unter 16 Jahren.
- d) Eltern mit eigenen Kindern unter 16 Jahren.
- e) Flüchtlinge, die sofort behaupten und es auch glaubhaft machen, dass sie nahe Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder) in der Schweiz oder sonstwie enge Beziehungen zu der Schweiz (langjähriger Aufenthalt in der Schweiz) haben.

2. Französische Juden sind an Ort und Stelle zurückzuweisen,

da sie in ihrem Heimatland nicht gefährdet sind. Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn dieselben in Begleitung von Schleppern aufgegriffen werden (vgl. Ziffer V).

VII.

Alle früheren, diesbezüglichen Erlasse, die mit dieser Weisung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben. Ins-

219

besondere sind ausser Kraft gesetzt unsere Weisungen: 251/58.1 vom 14. August 1942, 450/20.14 vom 30. September 1942 und die telephonisch durchgegebenen ergänzenden Bestimmungen.

Wir machen heute schon darauf aufmerksam, dass diese Weisung der Entwicklung der Verhältnisse fortlaufend angepasst werden muss und daher Abänderungen erfahren kann. Diese Abänderungen werden jeweils im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes durch die Oberzolldirektion verfügt.

Eidg. Oberzolldirektion.

F.d.R.d.A.

Kanzleiangestellte.

082

At the 4 A 69/2

In Ansefflag

auf das Folgende noch

LB 4^b 3-4204
LB-

Prof: E. B. von Fiedler

Ch. Pl. II (Vanderbilt)

3. 07.
von Guben

3. 52.

P. J. G. O.

July 28.
5.

222

AA Me u A 64/2

Deutsche Gesandtschaft

Bern, den 13. Mai 1943

Nr. A 1027

Auswärtiges Amt
Inl. II A 4111
eing. 20. MAI 1943
Ant. (nach) Dopp. d. Eing.

Auf den Erlass vom 23. Febr.
d.J. - D III 1565 -

Betr: In die Schweiz übergetretene jüdische Flüchtlinge.

2 Berichtsdurchschläge

Genaue Zahlen über die Zurückweisungen jüdischer Flüchtlinge, die in der Schweiz Zuflucht suchen wollen, sind nicht zu erhalten. Die vom Israelitischen Wochenblatt für die Schweiz genannte Prozentzahl dürfte ziemlich willkürlich gegriffen sein. Tatsache ist, dass die schweizerischen Behörden bestrebt sind, jüdische Flüchtlinge, die illegal einreisen wollen, zurückzuweisen. Immerhin aber beträgt, wie von amtlicher Seite erklärt wird, der Prozentsatz der Juden an der Gesamtzahl der in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge etwa 80 - 90%.

Körner

Auswärtige Amt

Berlin

221

227

Inl. II
Deutsche Gesandtschaft

Nr. 2433

Auf den Erlass vom 10.5.43

-Inl. II A 3646 - *16.4.43*

2 Berichtsdurchschläge

2 Anlagen

Inhalt: Flüchtlingsfragen.

AA Me 5 A 69/2
Bern, den 14. Juli 1943. *946*

Inl. II A 5693
16.4.43

Bei der mit nebenstehendem Erlass hierher mitgeteilten Verfügung der Eidgenössischen Oberzolldirektion vom 10.10.42 handelt es sich um eine interne Dienstanweisung an die Zollkreisdirektionen für die Grenzüberwachung und Behandlung ausländischer Flüchtlinge. Ergänzendes Material hierzu lässt sich nur unter der Hand beschaffen. Bisher konnte nichts darüber in Erfahrung gebracht werden, ob die Eidgenössische Oberzolldirektion weitere Bestimmungen erlassen hat.

Reichsregierung
16.4.43
Einige sozialistische Blätter haben vor einiger Zeit Auszüge aus den Weisungen des Justiz- und Polizeidepartements über "Zurückweisung oder Aufnahme illegal einreisender Ausländer" vom 29.12.42 veröffentlicht. Die Weisungen wurden amtlich nicht bekannt gegeben und sind den Zeitungen vermutlich durch Indiskretion bekannt geworden. Soweit aus den Zeitungsveröffentlichungen ersichtlich, decken sie sich inhaltlich mit den in der Dienstanweisung der Eidgenössischen Oberzolldirektion vom 10.10.42 enthaltenen Bestimmungen. Sie enthalten insbesondere auch die Vorschrift:

"Flüchtlinge nur aus Gründen der Rassenverfolgung sind nicht als politische Flüchtlinge im Sinne der Weisungen zu betrachten."

Es besteht kein Zweifel daran, dass auf Grund dieser Bestimmungen zahlreiche Juden von den schweizer Grenzorganen zurückgewiesen worden sind.

Hervorzuheben wäre noch folgender Passus:

"Auf

223

"Auf jeden Fall ist darauf zu achten, dass Flüchtlinge, die zurückgewiesen werden müssen, mit niemandem, weder mit Verwandten und Bekannten noch mit Anwälten, Gesandtschaften, Konsulaten, Flüchtlingsorganisationen usw. direkt oder indirekt (namentlich telefonisch) Fühlung nehmen können."

Die Linkspresse hat die Weisungen des Justiz- und Polizeidepartements stark kritisiert. Einige Presseauschnitte sind beigelegt.

224

zur Flüchtlingsfrage

Das stimmt aber leider nicht, es muß hingewiesen werden, daß immer noch die «Weisungen über Rückweisung oder Aufnahme illegal einreisender Ausländer», die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 29. Dezember 1942 erlassen hat, Sätze enthalten, die einem Volke, das sich größtenteils noch christlich nennt und sich in allen Festreden seiner Humanität wegen rühmen läßt, sehr wenig anstehen. Es heißt im ersten Abschnitt dieser «Weisungen»:

1. «Ausländer, die beim illegalen Ueberschreiten der Grenzen oder unmittelbar nachher in der Grenzgegend von Grenzwacht- oder Polizeiorganen angehalten werden, sind von diesen über die Grenzen zurückzuweisen.»

Von den Ausnahmen von dieser Bestimmung, die samt der genauen Bezeichnung des Ausdrucks «Grenzgegend» in diesem ersten Paragraphen erwähnt werden, ist später noch zu reden. Es heißt dann aber weiter:

2. «Die Rückweisung hat sofort und ohne weiteres zu erfolgen, es sei denn, die Zeit- oder Witterungsverhältnisse oder der körperliche Zustand des Flüchtlings lassen einen Aufschub von einigen Stunden (!) geboten erscheinen; wenn nötig sind die Flüchtlinge, so weit es nach Umständen möglich ist, vor der Rückweisung zu verpflegen. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, daß Flüchtlinge, die zurückgewiesen werden müssen, mit niemandem Verwandten, Bekannten, Anwälten, Gesandtschaften, Konsulaten, Flüchtlingsorganisationen usw. direkt oder indirekt (namentlich telephonisch) Fühlung nehmen können.»

Der im Fettdruck hervorgehobene letzte Satz ist so autoritär und inhuman, daß er sicher nicht dem Geiste des schweizerischen Asylrechts und dem Sinne unseres Schweizer Volkes, geschweige den des Christentums, entspricht. Der Verfasser dieser «Weisungen», der hier immerhin das Wort «Flüchtling» anstelle des «illegal einreisenden Ausländers» setzt, hätte, wenn er sich wirklich vorstellen könnte, was in diesem einen Wort «Flüchtling» liegt, sicher diese angstgejagten Menschen nicht so völlig schutzlos der Willkür irgendeines Grenzwächters, Polizisten oder Soldaten ausliefern können, da man doch im Rechtsstaat jedem Verbrecher einen Verteidiger gewährt! Daß im letzten Sommer einige ganz besonders krasse Fälle menschlicher Zurück- oder Ausweisungen von Flüchtlingen verhindert werden konnten, lag gerade daran, daß die Unglücklichen sich irgendwie mit Menschen in Beziehung setzen konnten, die Verständnis für ihre Lage zeigten. Daß die «Weisungen» aber nun solches Eingreifen anderer im Sinne des Mitleides und menschlichen Hilfeleistung verhindern wollen, das entspricht zwar dem «esprit policier», aber von schweizerischem oder christlichem Denken zeugt es nicht. Gegen solchen unbarmherzigen Polizeigeist sich zu wehren, scheint mir eine dringende Aufgabe aller menschlich empfindenden Schweizer zu sein.

Im zweiten Abschnitt ist dann aufgezählt, wer nicht schlankweg zurückzuweisen, sondern «dem Polizeioffizier des zuständigen Territorialkommandos zu melden und zur Verfügung zu halten» ist. Das sind erstens Deserteure, entwichene Kriegsgefangene und andere Militärs, sofern sie sich als solche legitimieren können. Zweitens politische Flüchtlinge, wenn sie glaubhaft machen können, daß sie wegen ihrer Gesinnung oder politischen Tätigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat «persönlich gesucht oder sonstwie verfolgt werden.» Es genügt also nicht, daß ein Flüchtling Antifaschist ist, oder daß er für den Arbeitsdienst eines fremden Staates gepreßt werden soll, um Aufnahme in das schweizerische Asyl zu finden, sondern

er muß nachweisen können, daß er persönlich verfolgt wird. Ob ein solcher Nachweis gelingt, das wird davon abhängen, ob entweder der Flüchtling einen, vielleicht gefälschten Haftbefehl oder Steckbrief vorweisen kann, oder ob er auf einen Grenzwächter oder Polizisten trifft, der menschlich denkt und deshalb seine Versicherung auf Treu und Glauben annimmt. Ich weiß, daß auch unter unsern Polizei- und Grenzwachtorganen viele humanfühlende Eidgenossen sich finden. Aber es geht doch nicht an, das Los der Flüchtlinge so dem individuell verschiedenen Denken und Verhalten der Polizei, und Grenzwachtorgane anheimzustellen. Die Behandlung der Flüchtlinge an der Grenze ist, soviel man hört, auch tatsächlich in verschiedenen Kantonen beinahe so verschieden, wie die Urteile unserer Divisionsgerichte über Dienstverweigerer oder Spanienkämpfer es waren.

er muß nachweisen können, daß er persönlich verfolgt wird. Ob ein solcher Nachweis gelingt, das wird davon abhängen, ob entweder der Flüchtling einen, vielleicht gefälschten Haftbefehl oder Steckbrief vorweisen kann, oder ob er auf einen Grenzwächter oder Polizisten trifft, der menschlich denkt und deshalb seine Versicherung auf Treu und Glauben annimmt. Ich weiß, daß auch unter unsern Polizei- und Grenzwachtorganen viele humanfühlende Eidgenossen sich finden. Aber es geht doch nicht an, das Los der Flüchtlinge so dem individuell verschiedenen Denken und Verhalten der Polizei, und Grenzwachtorgane anheimzustellen. Die Behandlung der Flüchtlinge an der Grenze ist, soviel man hört, auch tatsächlich in verschiedenen Kantonen beinahe so verschieden, wie die Urteile unserer Divisionsgerichte über Dienstverweigerer oder Spanienkämpfer es waren.

Ganz bedenklich, schon stilistisch, vor allem sachlich, ist der Satz der «Weisungen»:

«Flüchtlinge nur aus Gründen der Rassenverfolgung sind nicht als politische Flüchtlinge im Sinne der Weisungen zu betrachten.»

Da äußert sich entweder eine so weltfremde Gesinnung, die man einer eidgenössischen Behörde doch nicht wohl zutrauen darf, oder ein unbewußter Antisemitismus als gefährliche Anpassung an fremdes Denken. Jede Führerrede und unzählige Äußerungen des deutschen Propagandaministeriums haben das Judentum als den politischen Hauptfeind des Dritten Reiches bezeichnet. Die ganze Politik der Achsenmächte ist vom Rassenbegriff bestimmt und sieht in der Ausmerzungen oder Ausrottung des jüdischen Volksteils ihre wichtigste Aufgabe. Wieweit ein verbündetes oder unterworfen Volk sich dieser antisemitischen Politik anpaßt, das ist für die Führer der Achsenmächte das Zeichen seiner Brauchbarkeit für das «Neue Europa» des Faschismus. Die Juden, die aus Deutschland, Oesterreich, Holland, Belgien und Frankreich zu uns geflohen sind, sind also für jeden, der sehen will, Opfer der Rassenpolitik, also insgesamt politische Flüchtlinge. Die Rassenpolitik des Dritten Reiches bedroht jedes Glied des jüdischen Volkes persönlich. Das haben doch die Ereignisse in Deutschland, Polen und Frankreich mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Darum ist nun dieser Satz in den «Weisungen» an sich ein Verstoß gegen eine allbekannte Wahrheit und in seiner Tendenz eine gefährliche Anpassung an unschweizerisches Denken.

Weil Antisemitismus an sich auch Antichristentum ist, weil jede Rassenpolitik schweizerischem Denken und Fühlen widerspricht, muß jeder Christ, jeder Schweizer mit Empörung fordern, daß dieser Satz, der politische Verfolgung, weil sie Juden sind, an unsern Grenzen zurückzuweisen befiehlt, aus den Weisungen unserer Fremdenpolizei entfernt werde, und daß der Geist dieser Weisungen nicht länger den Namen unseres Landes schände.

Pfr. Rudolf Schwarz

226

44 me u A 69/2

Schweiz

Sind wir noch ein Rechtsstaat?

Zu den Hauptgrundsätzen des Rechtsstaates gehört es, daß kein Mensch, und wäre es der schlimmste Verbrecher, gestraft, ausgewiesen oder gar dem Tode überliefert werden darf, ohne daß ihm ein Verteidiger zur Seite gestellt wird. Das Menschenrecht soll im Rechtsstaat vor polizeilicher Willkür geschützt sein.

Nun sind aber vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 29. Dezember 1942 erlassene Weisungen über „Rückweisung oder Aufnahme illegal einreisender Ausländer“ bekannt geworden, deren Bestimmungen dem genannten Grundgesetz schurkhaft zuwiderlaufen, indem sie die des Vergehens der illegalen Einreise Schuldigen dem einzelnen Grenzschutz- oder Polizeiorgan schutzlos ausliefern und diesen untergeordneten Organen direkt eine inhumane Amtswaltung vorschreiben.

Es wird hier diesen Organen die direkte Weisung erteilt, Ausländer, die beim illegalen Überqueren der Grenze oder unmittelbar nachher in der Grenzgegend angehalten werden, zurückzuweisen (wobei als Grenzgegend ein Gebietstreifen von 10–12 Kilometer der Grenze entlang gilt, also z. B. der ganze Kanton Genf, der Teil des Kantons Wallis westlich Martignys, der Bruntruter Zipfel, der ganze Kanton Schaffhausen, das st. gallische Rheintal usw.). Es heißt:

„Die Zurückweisung hat grundsätzlich so zu geschehen, daß den Flüchtlingen Gelegenheit geboten wird, in gleicher Weise und womöglich am selben Ort über die Grenze zurückzugeben, wie und wo sie gekommen sind. Wenn das aus technischen Gründen nicht durchführbar ist, sind die Flüchtlinge den ausländischen Grenzorganen zu übergeben.“

Ausgenommen von diesem Verfahren, das also den Grenzschutz und Polizisten der Grenzgegend vorgeschrieben wird, sind nur solche Flüchtlinge, die sich als Deserteure, entwichene Kriegsgefangene oder als andere Militärpersonen ausweisen können, ferner Ausländer, die sich als vom politischen Regime des Heimat- oder Herkunftsstaates persönlich verfolgt beglaubigen können (also nicht jeder Antifascist und ausdrücklich nicht die Juden), weiter trankranke Personen, hochschwangere Frauen, Flüchtlinge von über 60 und unter 16 Jahren, solche die glaubhaft machen können, daß sich Ehegatten, Eltern oder eigene Kinder in der Schweiz befinden, gebürtige Schweizerinnen und deren Ehegatten, und zuletzt „Ausländer, die auf einer der Grenzbehörde übermittelten Liste von Personen stehen, die im Fall einer heimlichen Einreise nicht zurückzuweisen sind“.

Alle solche Flüchtlinge sind nicht zurückzuweisen, sondern dem Polizeioffizier des zuständigen Territorialkommandos zu melden und zur Verfügung zu stellen.

Alle die Flüchtlinge aber, die nicht zu diesen Ausnahmekategorien gehören, sind direkt von den Grenzorganen an der Grenze zurückzuweisen oder aus der Grenzgegend wieder auszuschaffen.

Es waren bisher, nach der Angabe des Herrn Bundesrat von Steiger im Nationalrat, nur (!) 19 Prozent der Asylbegehrenden, die den Schutz unsres Landes nicht fanden, sondern so behandelt wurden. Was nun diese Auslieferung der Flüchtlinge an den Heimat- oder Herkunftsstaat, dem sie gewiß nicht um des Vergnügens willen, sondern in höchster Not und Bedrängnis entfliehen wollten, besonders unmenschlich und grausam macht, ist der eine Passus der Weisungen:

er seine Heimat verlassen hatte und illegal eingereist war, weil es ihm gewissenshalber unmöglich war, den Hittlerd, der für ihn ein Fallscheid gewesen wäre, zu leisten. Er hatte bei Verwandten einer Baselbieter Ortschaft in unsrer Nähe Unterkunft gefunden, doch hatte der Polizist des Dorfes ihm gesagt, er müsse binnen zweimal 24 Stunden unser Land wieder verlassen. Da mir dieser Ausweisungsbefehl eines lokalen Polizeiorgans etwas seltsam vorkam, suchte ich sofort mit dem jungen Mann die baselstädtische Fremdenpolizei auf. Sie, wie auch die Behörde in Viesal, mit der die telefonische Verbindung hergestellt wurde, desavouierte den Ortspolizeigewaltigen vollständig. Man nahm sich des Flüchtlings mit großer Menschlichkeit an, und im Laufe einiger Monate gelang es mir, in zuvorkommendster Weise von der Basler und damals auch der Eidgenössischen Fremdenpolizei unterstützt, dem jungen Mann die Ausreise nach England möglich zu machen.

Nach den „Weisungen“ von 1942 hätte der Polizist jenes Dorfes dem Flüchtling nicht einmal die zweitägige Frist bewilligen dürfen, hätte er auf jeden Fall seinen Besuch bei mir unmöglich machen müssen, wäre die ganze humane Behandlung meines Schützlings durch die kantonale und eidgenössische Fremdenpolizei verboten gewesen, denn er fiel unter keine der jetzt als Ausnahme aufgeführten Kategorien. Unter der inhumanen Praxis der heutigen Eidgenössischen Fremdenpolizei wäre er zurückgestellt worden, um ins Konzentrationslager zu wandern. Den heute an unsrer Grenze Zurückgewiesenen droht aber viel Schlimmeres, das weiß jeder, der von den Deportationen der Juden in den Osten, d. h. in den sicheren Tod, oder vom Arbeitsdienst der unterworfenen Völker in Deutschland schon etwas gehört hat. Wohl wissen wir, daß die innere und äußere Lage unsres Landes weit schwieriger ist als vor fünf Jahren, aber Recht muß Recht bleiben, auch in schweren Zeiten. Solange also auch nur 19 Prozent der Flüchtlinge, die bei uns Asyl vor politischer Verfolgung, Unterdrückung und Vernichtung suchen, durch bloße Grenz- oder Polizeiorgane abgewiesen, zurückgeführt oder sogar fremden Grenzorganen direkt übergeben werden, ohne sich mit irgendeinem Verteidiger ihres Menschen-

rechts in Beziehung setzen zu dürfen, können wir uns nicht mehr rühmen, als Rechtsstaat zu gelten, geschweige von den alten Ruhmestiteln unsres Volkes als dem des Asylrechtes, des Respektes vor der menschlichen Persönlichkeit und der Humanität noch zu reden. Es ist sehr bitter, das feststellen zu müssen. Aber es muß gesagt werden.

Rudolf Schwarz.

„Auf jeden Fall ist darauf zu achten, daß Flüchtlinge, die zurückgewiesen werden müssen, mit Niemanden, Verwandten, Bekannten, Anwälten, Gesandtschaften, Konsulaten, Flüchtlingsorganisationen usw. direkt oder indirekt (namentlich telefonisch) Fühlung nehmen können.“

Jedem Verbrecher wird ein Verteidiger bewilligt; nur den armen Menschen, die in ihrer Not das Vergehen illegaler Einreise sich haben zuschulden kommen lassen, soll von den Polizeiorganen jede Verbindung mit Menschen oder Organisationen, die ihnen beistehen könnten, auf jeden Fall unmöglich gemacht werden! Das verordnet das Justiz- und Polizeidepartement der Schweizer Eidgenossenschaft!

Wie sehr dieser Rechtszerfall, der die Grundlage unsres Rechtsstaates bedroht, in den letzten Jahren zugenommen hat, mag ein Vergleich mit einem Fall aus dem Jahre 1937 beweisen. Damals suchte mich ein junger Deutscher rein arischer Herkunft auf Grund persönlicher Beziehungen auf. Im Verlauf des Gespräches stellte es sich heraus, daß

225



6

4315 / 43WB 4 6-3

6. 4. 1943 H. Gunkel

Einfluss der Judenbörse beim
königlichen Hof in Schweden

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Geheim

Berlin SW 11, den 6. April
Bredt-Strasse 8
Telefonnummer: 12 00 40

017

1943

IV E 4 b-3

4315/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Auswärtiges Amt
Inl II 897.g
eing. 10. APR 1943
Anl. ✓ facht Dopp. d. Eing.

2980
10. APR 1943
10. APR 1943

An das

Auswärtige Amt,
Abt. D III ,

B e r l i n ,
Rauchstrasse 11.

Betrifft: Einfluss des Judentums beim Königl-
lichen Hof in Schweden.

Bezug: Ohne.

Informationshalber teile ich fol-
gende DNB-Meldung (Nr. 75 vom 16.3.1943) mit:

"Stockholm, 16. März (DNB-Vertreter). Wie
bereits kurz gemeldet fand am Montag abend
(=15.3.) in der Stockholmer Oper ein grosses
jüdisches Wohltätigkeits-Fest zu Gunsten von
jüdischen Kindern, die nach Palästina über-
führt werden sollen, statt. Der Oberrabbiner
Professor Ehrenpreis hielt eine Ansprache, in
der er auf die Leiden der jüdischen Kinder
hinwies. Die Stockholmer Hofkapelle musizierte.
Unter den Anwesenden bemerkte man u.a. den Bru-
der des Königs Prinz Eugen."

Im Auftrage:

K212987

Hinsp

83-26 Schweden



11.5.43
A/S Mel. a g 203 a

Durchdruck

029

zu Inl.II 1947 g

Geheim

Zi Inl.II 1263 g

Durchdruck als Konzept (Hb.)

AUSWÄRTIGES AMT

Berlin, den 13. Mai 1943 027

Inl.II 1263 g

Geheim

1.) Auf einen Durchdruck d. Eingangs:

Abschriftlich nebst 2 Anlagen
dem

Chef der Sicherheitspolizei und des SD

mit Beziehung auf das Schreiben vom 6. April 1943

- IV B 4 b-3 4315/43 - zur Kenntnis übersandt.

Im Auftrag

gez. von Thadden

Th 14/5

) Frist bei Inl.II 867 g.
löschen

) Wvl. nach Abg.

*Prof. je eine Abschr.
beiden Anlagen
Kanzlei: von Anlage
mit 5 weiteren
Abschriften fertigen.*

14

2173

14. Mai 1943
St

*14.5.43 Kc
14.5.43 Sch/Kf
15. Mai 1943
2. Anl.*

K212905

Pa

Judenfrage

Zd A

K212906

Th 24/5

E 071699

bei dem Herrn Reichsaußenminister

K212898

Juden schreiben



Deutsche Botschaft

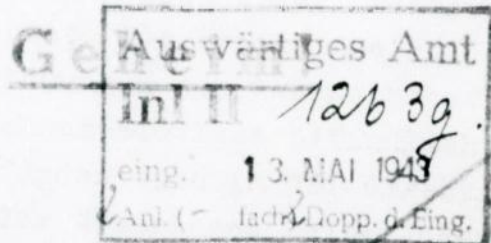
Stockholm, den 10. Mai 1943.

- VS A203 g -

Auf den Erlass vom 9. April 1943

- Inl. II 867 g - und unter
Bezugnahme auf den Bericht vom
24. Februar d.J. - K 315 -.Betrifft: Judentum in Schweden.

- 2 Anlagen.
- 2 Berichtsdoppel.



Das im nebenbezeichneten Erlass erwähnte jüdische Wohltätigkeitsfest zugunsten jüdischer Kinder hat in der Stockholmer Oper als geschlossene Veranstaltung stattgefunden. Wie die Gesandtschaft mit Bericht vom 24. Februar d.J. - K 315 -, der abschriftlich vorgelegt wird, gemeldet hatte, war im Frühjahr ein schwedisches Frauenkomitee für jüdische Kinder gebildet worden, das die am 16. März durchgeführte Veranstaltung gestützt hat. Von Plänen der Überführung jüdischer Kinder nach Palästina ist hier bekannt, dass sich 1 500 jüdische Kinder aus Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien bereits auf dem Wege nach Palästina befinden und die Vorbereitungen zur Überführung von London aus getroffen sein sollen. Von jüdischer Seite in Schweden wird offenbar vorwiegend durch Sammlungen für einen jüdischen Nationalfonds, "Keren Kajamet", dazu beigetragen. Eine Überführung jüdischer Kinder aus Schweden nach Palästina ist keineswegs beabsichtigt.

Der im Erlass erwähnte Oberrabbiner Ehrenpreis hat einen weiteren Vortrag in Malmö gehalten, dessen Inhalt aus dem abschriftlich beigefügten Bericht des Konsulats vom 19. April d.J. hervorgeht.

Der 78jährige Bruder des Königs, Prinz Eugen, hat sich bei dem genannten Fest unter den Anwesenden befunden. Diese Tatsache ist jedoch nicht als eine offizielle Teilnahme des Hofes aufzufassen, sondern lediglich als privates Vorhaben des Prinzen. Dieser ist bekanntlich ein angesehener Maler, hat seine künstlerische Ausbildung ausschliesslich in Frankreich erhalten und lebt als Künstler seit Jahrzehnten ein von amtlichen Verpflichtungen nahezu völlig befreites Privatleben. Dass seine Interessen, wie auch seine Freunde, auf Seiten der Westmächte zu finden sind und dass er insbesondere mit den in dem angezogenen Bericht vom 19. Februar genannten Kreisen Fühlung hat,

K212901

ist

das

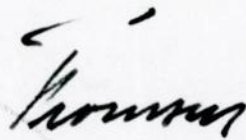
Auswärtige Amt,
Berlin.

27

Deutsche Gesandtschaft

- 2 -

ist unbestritten. Zweifellos erstreckt sich dieser Einfluss aber nicht auf das politische Gebiet. Der Königliche Hof, der in zahlreichen persönlichen Verbindungen zur Gesandtschaft steht, kann nicht als unter jüdischem Einfluss befindlich bezeichnet werden; insbesondere befinden sich in der Umgebung des Königs, des Kronprinzen und des Erbprinzen keine Juden. Der Königliche Hof hat auch im letzten Winter wie stets an den grösseren deutschen künstlerischen Veranstaltungen regelmässig teilgenommen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'König' or similar, with a large, loopy flourish underneath.

K212902

67

AA Me. II 9 203 a
022

Deutsches Konsulat
Malmö

Malmö, den 19. April 1943.

Vorträge/Ehrenpreis

Im Anschluss an den Bericht
vom 6. April d.J.

Betrifft: Vortrag über das Judentum
in Malmö.

1 Anlage

021

Nachdem über den Vortrag des Oberrabbiners Ehrenpreis hier noch weitere Auskünfte eingegangen sind, kann zusammenfassend folgendes berichtet werden:

Am 6. April fand in der vollbesetzten Aula der hiesigen Realschule ein Vortrag über das "Fragezeichen Israel" von dem Oberrabbiner Marcus Ehrenpreis statt. Veranstalter waren der mosaische Verein Malmö, die jüdische Jugend, der internationale Frauenverein, das Weiße Band und der Weltverein für Frieden. Einleitend dankte Zahnarzt Schönkopf für die Rechtsstellung und Freiheit, die die Juden in Schweden genießen und für die Haltung des schwedischen Volkes ihnen gegenüber. Er erteilte hierauf dem Oberrabbiner Ehrenpreis das Wort.

Dieser bezeichnete die Judenfrage als aktuelles Problem, weshalb sich auch alle Staaten damit beschäftigen. Ein Bibelwort zitierend erklärte er die Juden seien "das kleinste der Völker der Erde" und ein Problemkind welches seine Eltern mit Sorge erfülle. Sie seien aber nicht die Feinde derjenigen, die sie gut behandeln. Sie passten sich den Lebenssitten an, blieben aber ein eigenes Volk. Im Gegensatz zu anderen Minderheiten hätten sie keine Macht, weshalb sie von jeher verfolgt worden seien. Nach einem für die Schweden objektiv wirkenden Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Juden und ihrer Unterdrückung wies Ehrenpreis darauf hin, dass erst die französische Revolution die Juden befreit habe, allerdings nicht aus Liebe, sondern

Deutsche Gesandtschaft
Stockholm

K212903

aus

Handwritten signature or scribble.

aus dem Prinzip der Gleichheit. Diese Judenemanzipation sei aber unklar gewesen und habe nur eine teilweise Befreiung bedeutet. Die Assimilation wie sie in Schweden betrieben werden, sei weit glücklicher. Im Balkan, Russland und Polen fanden ~~zurzeit~~ Verfolgungen statt, die auch durch den Völkerbund ^{nicht} verhindert wurden.

«Oberrabbiner Ehrenpreis sprach» von jüdischen Hochschulen und Zeitschriften, die jetzt unterdrückt werden und davon, dass in Deutschland eine Dezimierung der Juden stattfindet, dass man in den Ghettos der Gegenwart den Kindern ihre Erkennungszettel fortnimmt, damit sie von den Eltern nicht wieder gefunden würden. Man wisse noch nicht, was mit den Juden in Polen und in den anderen besetzten Ländern geschehen sei. 7 - 8 Millionen - ein Drittel der Juden - seien bereits verschwunden. Wenn der Krieg noch lange andauern würde, seien in Europa nur noch Reste von Juden vorhanden. »

Der Oberrabbiner behauptete abschliessend es gäbe zur Regelung der Judenfrage nur teilweise Lösungen und zwar

- 1) müssten die christlichen Kirchen die früher den Hass gegen die Juden geschürt hätten, sie als gleichgestellte Konfession anerkennen und für ihren Schutz eintreten!

- 2) Es müssten besondere wirksame Minderheitenrechte für die Juden vorgesehen werden.

- 3) Palästina reichte höchstens für 2-3 Millionen Juden aus, auch Amerika und Schweden genügten für ihre Unterbringung nicht.

- 4) Guter Wille und Toleranz müssten nicht nur von der Kirche sondern von allen anderen Seiten gefördert werden.

Ehrenpreis schloss indem er der Hoffnung zum Ausdruck gab, dass diejenigen, die nach dem Sturm übrig blieben es verstehen mögen, eine bessere und glücklichere Welt aufzubauen.

Die Presse hat die Angriffe gegen Deutschland nur zum Teil genügend wiedergegeben. Sie hat auch nicht erwähnt, dass zu Beginn des Vortrages einige junge Schweden gepfiffen haben und dann von der Polizei ausgeführt wurden.

gez. Nolda

K212904

58

44 Mel. 6 g 203 a

023

TOCHTE VERANDELSCHAFT

Stockholm, den 24. Februar 1943.

- K 315/43 -

X)

trifft: Schwedisches Frauenkomitee
für jüdische Kinder.
2 Berichtsdoppel.

In Stockholm hat sich aus den Reihen der demokratischen Frauen ein "Komitee für rassenvverfolgte Kinder" gebildet. Die frühere Vorsitzende des schwedischen Schriftstellerverbandes, die wegen ihrer französischen Sympathien und ihrer polnischen Abstammung bekannte Baronin Marika Stiernstedt, hat der Presse mitgeteilt, dass "diese Aktion rein humanitär ohne Anstrich von Politik und zustande gekommen sei aus der Notwendigkeit, eine Reaktion gegenüber den Judenverfolgungen zu zeigen". Es sollen Gelder für die jüdische Hilfsorganisation gesammelt und eine Zusammenarbeit mit der "Organisation Sanitaire Europeenne" in Genf aufgenommen werden. Das nachstliegende Ziel sei, 6 000 jüdische Kinder nach Palästina zu bringen, die zu Beginn des Krieges von Polen nach Sowjetrussland geführt worden seien. Die Einreiseerlaubnis nach Palästina läge bereits vor und 1 000 Kinder befänden sich schon in Teheran.

Eine Anzahl durch ihre Westmachtsympathien und sonstige politische Haltung eindeutig bekannte schwedische Frauen, insbesondere Schriftstellerinnen, Reichstagsabgeordnete und Wissenschaftlerinnen haben den Aufruf zur Bildung des Komitees unterzeichnet. Hierzu zählen z.B. Gräfin Ebba Bonde, die Reichstagsabgeordnete, Frau Kerstin

- 2 -

An das

Auswärtige Amt

B e r l i n .

tel II 1263 143g

A handwritten signature or scribble in dark ink, located in the lower-left quadrant of the page. The signature is stylized and cursive, consisting of several loops and a sharp upward curve. It appears to be a single continuous stroke.

Hesselgren, Ebon Andersson, Ruth Gustafsson, Frau
Alva Myrdal und die Schriftstellerinnen Elin Wägnér
und Amalie Fosse.

I.A.

14

Stockholm, den 10. Mai 1943. 024

- VS A 203 g -

Auf den Erlass vom 9. April 1943
- Inl. II a 867 g - und unter
Bezugnahme auf den Bericht vom
24. Februar d.J. - K 315 -.

Betrifft: Judentum in Schweden.

2 Anlagen.

2 Berichtsdoppel.

G e h e i m

Das im nebenbezeichneten Erlass erwähnte jüdische Wohltätigkeitsfest zugunsten jüdischer Kinder hat in der Stockholmer Oper als geschlossene Veranstaltung stattgefunden. Wie die Gesandtschaft mit Bericht vom 24. Februar d.J. - K 315 -, der ab-schriftlich vorgelegt wird, gemeldet hatte, war im Frühjahr ein schwedisches Frauenkomitee für jüdische Kinder gebildet worden, das die am 16. März durchgeführte Veranstaltung gestützt hat. Von Plänen der Überführung jüdischer Kinder nach Palästina ist hier bekannt, dass sich 1 500 jüdische Kinder aus Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien bereits auf dem Wege nach Palästina be-finden und die Vorbereitungen zur Überführung von London aus getroffen sein sollen. Von jüdischer Seite in Schweden wird offenbar vorwiegend durch Sammlungen für einen jüdischen Natio-nalfonds, "Keren Kajemet", dazu beigetragen. Eine Überführung jüdischer Kinder aus Schweden nach Palästina ist keineswegs be-absichtigt.

Der im Erlass erwähnte Oberrabbiner E h r e n p r e i s hat einen weiteren Vortrag in Malmö gehalten, dessen Inhalt aus dem ab-schriftlich beigelegten Bericht des Konsulats vom 19. April d.J. hervorgeht.

Der 78jährige Bruder des Königs, Prinz Eugen, hat sich bei dem genannten Fest unter den Anwesenden befunden. Diese Tat-sache ist jedoch nicht als eine offizielle Teilnahme des Hofes aufzufassen, sondern lediglich als privates Vorhaben des Prin-zen. Dieser ist bekanntlich ein angesehener Maler, hat seine künstlerische Ausbildung ausschliesslich in Frankreich erhalten und lebt als Künstler seit Jahrzehnten ein von amtlichen Ver-pflichtungen nahezu völlig befreites Privatleben. Dass seine Interessen, wie auch seine Freunde, auf Seiten der Westmächte zu finden sind und dass er insbesondere mit den in dem angezo-genen Bericht vom 19. Februar genannten Kreisen Fühlung hat,

das

ist

Auswärtige Amt,
Berlin.

15

ist unbestritten. Zweifellos erstreckt sich dieser Einfluss aber nicht auf das politische Gebiet. Der Königliche Hof, der in zahlreichen persönlichen Verbindungen zur Gesandtschaft steht, kann nicht als unter jüdischem Einfluss befindlich bezeichnet werden; insbesondere befinden sich in der Umgebung des Königs, des Kronprinzen und des Erbprinzen keine Juden. Der Königliche Hof hat auch im letzten Winter wie stets an den grösseren deutschen künstlerischen Veranstaltungen regelmässig teilgenommen.

gez. Thomsen.

16



2

AA

4326/43

W B 4

22. 5. 1943

M. Günther

Verbalnote des rumänischen Regierun,
vom 24. 3. 1943

bet. Verlegung von Internierungslagern
mit Personen jüdischer Abstammung
das rumänische Protektorat

Aufzeichnung v. Madsen vom 12. 5. 1943
über tel. Besprechung mit
Boghammer am 8. 5. 1943

Bemerk. v. Madsen auf Verbalnote vom
25. 5. 1943 über weitere tel.
Besprechung mit Boghammer

W

222


 LEGATIUNEA REGALA A ROMANIEI,
BERLIN.

 Nr. 1311/P 2
S./i

V e r b a l n o t e .

Die Kgl. Rumänische Gesandtschaft beehrt sich hiermit dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, dass in den Städten Zgohilew und Rabnitza in Transnistrien, sich Lagern befinden, in denen eine grössere Anzahl Juden eingeschlossen sind.

Da das Bestehen solcher Lagern in nächster Nähe Bessarabiens ernste Beeinträchtigungen und Nachteile verursachen, ist es wünschenswert diese Lagern möglichst weit ins Innere Transnistriens zu versetzen, in einer Gegend, die in Übereinstimmung mit den deutschen Behörden festgestellt werden könnte.

Demzufolge wäre die Kgl. Rumänische Gesandtschaft dem Auswärtigen Amt für eine diesbezügliche baldige Antwort hinsichtlich des deutschen Standpunktes in dieser Angelegenheit sehr verbunden, und bittet ihr, wennmöglich die deutscherseits erwünschte Ortschaft in welcher diese Lagern versetzt werden sollen, bekannt geben zu wollen.

Berlin, den 24. März 1943.-


 An das
AUSWAERTIGE AMT
B e r l i n .

57

Ref.: LR.v.Thadden

zu U.St.S. Pol Nr.281
v.4.5.

A u f z e i c h n u n g .

Die mit Verbalnote vom 24. März 1943 erstmalig und mit Verbalnote vom 21. April 1943, übergeben am 4.5.43, erneut zur Sprache gebrachte Angelegenheit der Verlegung von Internierungslagern mit Personen jüdischer Rasse in das Innere Transnistriens ist am 6. April und erneut am 8. Mai schriftlich beim Reichssicherheitshauptamt anhängig gemacht worden. Weiterhin wurde am 8. Mai der Sachbearbeiter im Reichssicherheitshauptamt, Obersturmbannführer Bosshammer telefonisch auf die Angelegenheit angesprochen und gebeten, tunlichst umgehend Stellung zu nehmen. Er wollte die Angelegenheit anlässlich einer Dienstreise, von der er Anfang nächster Woche zurückkommt, selbst prüfen und mir sodann sofort Bescheid zukommen lassen.

Hiermit
Herrn LR. L i p p e r t

mit der Bitte um Unterrichtung des
Herrn U.St.S. Pol.

vorgelegt.

Berlin, den 12. Mai 1943

12/5

82

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

IV B 4

4326/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 68, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

22. Mai

1943

eing. 25. Mai 1943

Anl. (1. Inst.) Dopp. d. Eing.

Schnellbrief

An das

Auswärtige Amt,

z.Hd. v. Herrn Legationsrat von Thadden o.V.i.A.,

Berlin,

Rauchstrasse 11.

Betrifft: Verbalnote der rumänischen Regierung
vom 24.3.1943.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.4.1943 - D III
2681/43. -

< Die Befragung Deutschlands zu der beabsichtigten Verlegung der Judensiedlungen weiter in das Innere Transnistriens geschieht offenbar auf Grund des Vertrages von Thigina, wonach hinsichtlich der Verwaltungsanordnungen über Transnistrien Deutschland in gewissem Umfang zu Rate zu ziehen ist. Der angeführten Verbalnote kommt daher überwiegend nur formeller Charakter zu.

Die Beantwortung der Note bietet erneut Veranlassung, den Rumänen im Rahmen der europäischen Gesamtlösung des Judenproblems die Abnahme jener Juden zur Evakuierung in die vom Reich vorgesehenen Gebiete

83-25 Rinn

99

des Ostens vorzuschlagen. Dem rumänischen Vorhaben selbst kann von hier aus nicht zugestimmt werden, denn, wenn das Bestehen solcher Lager, wie es in der rumänischen Verbalnote heisst, "in nächster Nähe Bessarabiens ernste Beeinträchtigungen und Nachteile verursachen", so werden diese Schwierigkeiten durch die rumänischerseits vorgesehene Verlegung in andere offene Lager nicht aus der Welt geschafft.

Deutsche Lager für die sofortige Aufnahme dieser Juden können, sofern die Rumänen hierauf eingehen sollten, jederzeit bekanntgegeben werden. >

Im Auftrage:

hinter

61

44 Mel. II A 5871

Durchdruck als Konzept (R'Schrift lb.) Ko.
Auswärtiges Amt
Inl. II A 4241

V e r b a l n o t e .

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Königlich Rumänischen Gesandtschaft im Anschluss an die Verbalnote vom 8. Mai 1943 - Inl. II A 3636 -, betreffend Verlegung jüdischer Lager in das Innere Transnistriens, folgendes mitzuteilen.

Gegen die Verlegung der jüdischen Lager von der Grenze Bessarabiens möglichst weit in das Innere Transnistriens bestehen diesseits keine Bedenken. Jedoch steht zu befürchten, daß der Zweck der mit der Verlegung der Lager beabsichtigt werden soll, durch die vorgesehene Massnahme nicht erreicht wird. Die zuständigen inneren deutschen Stellen sind daher bereit, auf dortiges Verlangen die in Betracht kommenden Juden in Lager zu übernehmen, die in den vom Reich zur Evakuierung der Juden bestimmten Gebieten des Ostens gelegen sind.

or Abg.

St. S. Pol

Pol. IV
z. Kts.

ermerk:

Berlin, den 25. Mai 1943

Satz im Schreiben des Chefs d. Sicherheits-
izei und des SD "Dem rumänischen Vorhaben kann
hier aus nicht zugestimmt werden.." hat, wie
aus telefonischer Besprechung der Angelegenheit
mit dem dortigen Sachbearbeiter, Ostuf. Bosshammer,
ergibt, lediglich den Zweck, das Auswärtige Amt zu
veranlassen, in der Angelegenheit den Rumänen erneut
eine Evakuierung von Juden in die deutschen Ostgebiete
vorzuschlagen. An sich bestehen bei der Dienststelle
gegen die Verlegung der Lager keine Bedenken.

1.) die Königlich Rumänische Gesandtschaft

Stell. geprüft

mit Verbleiben

28. Mai

2.)

ab: 23. Mai

69

Auswärtiges Amt

AA Mel. n A 5871

Berlin, den 25. Mai 1943

Inl.II A 4241

2.)

Abschriftlich

s. umseitig

der Deutschen Gesandtschaft

in B u k a r e s t

im Anschluss an den Erlass vom 8. Mai 1943 - Inl.II
3636 - zur Kenntnismahme übersandt.

Im Auftrag

gez.v.Thadden

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Mai 1943

Inl.II A 4241

3.)

Abschriftlich

dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD

s. umseitig

mit Beziehung auf das Schreiben vom 22. Mai 1943 - IV
B 4 4326/43 - zur Kenntnismahme übersandt.

Im Auftrag

gez.v.Thadden

Th 26/5

65

8

4419/43

W B 4

22. 6. 1943

M.

W B 4 a

11. 8. 1943

M. Gunkel

Mitbürgerung von jüdischen Mitbürgern
und nichtjüdischen Angehörigen von
Juden

Berlin, den 23. August 1943. *HA Mel. II 4 287 13*
zu Inl. II A 5892.

HA Mel. II 4 287 13
Inl. II A 2491 143

1.) An

a.) das Reichsministerium des Innern, **SCHNELLBRIEF!**

b.) das Reichssicherheitshauptamt *Inl. II A 7834 143*

- Sammelanschrift - je besonders -

Ref.: Leg.-Rat von T H A D D E N .

Die Deutsche Botschaft in Tokio hat hinsichtlich der Behandlung von jüdischen Mischlingen und nichtjüdischen Angehörigen von Juden wie folgt berichtet:

" Weisung und von hier betroffenen Personenkreis zusammen mit Polizeiverbindungsführer, Konsularbehörde, Landesgruppe und Ortsgruppen eingehend geprüft. Im Einvernehmen mit Polizeiverbindungsführer aus politischen Gründen notwendig, von Durchführung Ausbürgerungen in Japan während des Krieges abzusehen.

Rückwirkungen auf unsere Beziehungen zu Japan.

Wie Botschaft und Polizeiverbindungsführer feststellen konnten, haben japanische Behörden die massenweisen Ausbürgerungen der Auslandsjuden durch Verordnung vom 25. November 1941 äußerst unangenehm empfunden, zumal Japaner unter heutigen Verhältnissen nicht in der Lage, staatlos gewordene Personen aus ihrem Machtbereich abzuschieben. Weiterer größerer Umfang wie in Weisung vorgesehen würde daher bestimmt von japanischer Regierung als unfreundlicher Akt betrachtet werden, der nachhaltige Verstimmung hervorrufen würde. Es ist unbedingt geboten, diese Belastung der Beziehungen zu Japan zu vermeiden.

Rückwirkungen auf Verhalten der auszubürgernden Personen.

Wenn auch die in der Weisung genannten Personen zweifellos zum größten Teil dem Nationalsozialismus innerlich ablehnend gegenüberstehen, so haben sie doch das dringende Interesse, durch loyales Verhalten die Ausbürgerung mit ihren schweren Folgen zu vermeiden. Auch hoffen sie durch einwandfreie Haltung spätere Besserstellung zu erhalten. Diese mittelbare Garantie ihres Wohlverhaltens würde wegfallen, wenn sie nach ihrer Ausbürgerung vom Reich nichts mehr zu hoffen und nichts mehr zu verlieren haben.

Hinsichtlich der Ausbürgerung von jüdischen Mischlingen ersten Grades vertritt auch Landesgruppe Standpunkt,

Vor Abgang:

Pol. VIII Japan *R-1818*

Recht III *W.V.*

Recht VIII *W.V.*

mit der Bitte um

Kenntnisnahme.

G.M. m. K.

W.V. in 6 Wochen

2.) Termin nach 14 Tagen n. F.
(Weisung nach Tokio).

46 ab 24.8. 806 Lr.

daß

148

daß mit Rücksicht auf das verbündete Gastland von dieser Möglichkeit in jedem Fall nur dann Gebrauch gemacht werden sollte, wenn ein offensichtlich staatsfeindliches Verhalten dieser Personen zur Ausbürgerung zwingt. Ein solches Verfahren liegt bisher in keinem Fall vor.

Die Ausbürgerung nichtjüdischer Ehepartner von Juden hat Landesgruppe als erwünscht bezeichnet, jedoch erklärt, daß entgegenstehende außenpolitische Rücksichten nur von Reichsvertretung entschieden werden könne. Obwohl volles Verständnis dafür vorliegt, daß Landesgruppe Ausbürgerung dieser Kategorie als erwünscht bezeichnet, muß doch aus oben dargelegten Gründen gebeten werden, Ausbürgerung jedenfalls bis Kriegsende zurückzustellen."

In Anbetracht der besonderen Verhältnisse in Japan hält es das Auswärtige Amt für wünschenswert, die Ausbürgerung jüdischer Mischlinge I. Grades und nichtjüdischer Ehepartner von Juden in Japan zunächst noch zurückzustellen und erst zu einem günstiger erscheinenden Zeitpunkt zur Durchführung zu bringen.

Die Botschaft in Tokio hat daher die Weisung erhalten, Ausbürgerungsanträge zunächst zurückzustellen, sofern nicht staatsfeindliches Verhalten im Einzelfall an die sofortige Durchführung des Ausbürgerungsverfahrens wünschenswert macht. Sollten dort Bedenken gegen diese Regelung bestehen, darf um Stellungnahme gebeten werden.

zu a) Auf das dortige Schreiben vom 30. Juni 1943 - I Sta R 5340/43 - 5013 -

zu b) Auf das dortige Schreiben vom 22. Juni 1943 - IV B 4 - 4419/43 -

zu a) und b) wird Bezug genommen.

Aus besonderen Gründen wird noch bemerkt, daß der vorstehend erwähnte Text des Berichtes aus Tokio unter keinen Umständen im Wortlaut weitergegeben werden darf.

gez. *Thiessen*
17

9/2 11/10

151

AA Me. II A 28773

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 11, den 11. September 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ostsechste 120040 - Sechste 126421
Reichsbankgirokonto: 1/146 - Postcheckkonto: Berlin 2386

IV B 4 a 4419/43

Wie in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Vig. *Im. II A*
Weiterleiten an
Inl. II B bittet um Beteiligung
Berlin, den *15.9.43*
An das

Inl. II A	<i>8434</i>
eing.	15. SEP 1943
Anl.	(fach) Dopp. d. Eing.

Auswärtige Amt
z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden

Berlin W 8,
Wilhelmstr. 74 - 76.

Betrifft: Ausbürgerung von jüdischen Misch-
lingen und nichtjüdischen Angehö-
rigen von Juden.

Bezug: Schreiben vom 23.8.1943 - Inl. II A -
5892 Ang. 2 *Lo.*

mit
II A 5892
der dass
ersten Frost.

Der der Deutschen Botschaft in Tokio
nach dem vorbezeichneten Schreiben erteilten
Weisung, die Ausbürgerung der in Japan noch
ansässigen jüdischen Mischlinge und nichtjüdischen
Angehörigen von Juden zunächst zurückzustellen,
sofern nicht staatsfeindliches Verhalten im Einzel-
falle die sofortige Durchführung des Ausbürgerungs-
verfahrens wünschenswert erscheinen lässt, stimme
ich zu.

WARM
Sig
15.9.43

Im Auftrage:
Günther

33-76 *a*

152

RwO

4435/43

W B 4

26. 6. 1943

H. Eichmann

B. Reichert

Erwerb der Staatsangehörigkeit eines
neutralen Landes durch Juden

unter Hinweis auf Erlass vom
5. 3. 1943 - W B 4 b 2324/43 § (82)

den 27. April 1943.

IVB 4 - B.Nr.

2921/43 ✓

Erhalten und
befördert am
30. APR. 1943

IC:

1.) Schreiben:

An das

Reichssicherheitshauptamt - IV B 4 -

B e r l i n .

Betrifft: Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen staatenlose Juden und auch solche mit niederländischer Staatsangehörigkeit versuchen, durch Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes (Schweden, Portugal) in diese Länder auswandern zu können, um sich dadurch dem Arbeitsinsatz im Osten zu entziehen. In den meisten Fällen geschieht diese Einbürgerung auf Betreiben der Verwandtschaft der Juden in den betreffenden Ländern.

Es wird um Mitteilung geboten, ob diese neuen Einbürgerungen anerkannt oder ob diese Juden, sofern sie noch nicht im Besitz der betreffenden Pässe sind, bevorzugt zum Arbeitsinsatz im Osten abtransportiert werden können.

Im Auftrage:

2.) I C austragen und absenden.3.) zurück an IV B 4 (~~Stettin~~).*Prof. Sen. BKA, Ausländ. Juden*

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4 - 4435/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

RvO - HgPT II - 179a - 304 Kuo
KSSPF II 179a

Berlin SW 11, den 26. Juni 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehrt 120040 • Fernverkehrt 126421

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete,
zu Hd. von 4-Sturmabführer Z o e p f ,

in D e n - H a a g .

Am Plein.

Betrifft: Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden.

Bezug: Bericht vom 27.4.43 - IV B 4 - 2921/43.

So unerwünscht es ist, dass Juden, die nach den bestehenden Erlassen abschiebungsfähig sind, die Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes, dessen Angehörige nicht abgeschoben werden dürfen, erwerben, muss doch aus aussenpolitischen Gründen, wenn der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit rechtsgültig ist, von einer Abschiebung Abstand genommen werden.

Sofern bekannt wird, dass sich Juden darum bemühen, eine neue Staatsangehörigkeit zu erwerben, braucht hierauf keine Rücksicht genommen zu werden, die betreffenden Personen sind vielmehr bevorzugt nach dem Osten abzutransportieren.

Ich bitte um genaue Beachtung des Erlasses vom 5.3.43 - IV B 4 b 2314/43 g (82) und der nachträglich ergangenen Anordnung, nach der auch Juden rumänischer Staatsangehörigkeit die Rückkehr nach Rumänien zu gestatten ist, sofern im Einzelfall keine besonderen sicherheitspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Beglaubigt:

Kanzleiangest.

Im Auftrage:
gez. Eichmann.



Abdruck genommen
Stamm



f

CDJC

4474/43

W B 4 8-3 20.5.1943 H. Gunkel
B. Trügerwagel

Jüdische Flüchtlings und Emigranten ;
aus dem Hause Rotkohl

CDJC XLVI R

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 20. Mai 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehrt 120040 - Fernverkehrt 126421

IV B 4 b-3 4474/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des Militär-Befehlshabers in Frankreich		
Dg. 28. MAI 1943		
Nr. 243 Anl. 2.		
ABT.	ABT. Geb.	Sachbearbeiter
IV	B	29. MAI 1943

13696/43

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für den Bereich des Militärbefehlshabers in
Frankreich, II-Standartenführer Oberst der Polizei
Dr. Knochen,

Paris,

Avenue Foch 72.

Betrifft: Jüdische Flüchtlinge und Emigranten;
hier: aus dem Hause Rothschild.

Bezug: Ohne.

Anlagen: 2.

Als Anlage übersende ich 2 DNB-Meldungen
informationshalber mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Soweit zu der Meldung vom 4.2.1943 dort
Näheres bekannt ist oder ermittelt werden kann,
bitte ich um Bericht.

Im Auftrage:

Begez. Günther.



Beglaubigt

Kanzlei

Stempel

1/6.43

1/6.43

Handwritten notes:
y. Kuba:
Anfragen in
Frankreich, ob man
Kriegsgefangene der
Rothschilde
nicht in der
Gefangenschaft
haben kann.

Handwritten notes:
4.3.1940 geb. Heft.
3.2.43 von Marignac
2.3.43 abgemacht
tel. Auskünfte
1/6.43

CJJC XLVI R

A b s c h r i f t .

Deutsches Nachrichtenbüro Nr. 35 vom 4.2.1943.

Madrid, 4. Febr. (Globereuter) Wilhelm de
R o t h s c h i l d, ein Mitglied der deutschen
Linie der Familie wurde in Südfrankreich ver-
haftet und in ein Konzentrationslager gebracht.
Er war früher Besitzer einer Metallfabrik in Deutsch-
land und hat seit 1933 (?) in Frankreich gewohnt.

A b s c h r i f t .

Deutsches Nachrichtenbüro Nr. 97 vom 7.4.1943.

London, 7. April (Globereuter) - Baron James H. Rothschild traf in England von Frankreich ein. Er schilderte, wie sich das Leben im Süden Frankreichs unter der italienischen Besatzung gestaltete. Rothschild, der aus der bekannten Bankiersfamilie stammt, war zu Beginn des Krieges Bürgermeister von Compiègne. Er sagte, man könne nicht einmal soviel wie eine Scheibe Brot ohne Marken erhalten. "Ehe ich abfuhr, hatte sich die Lebensmittelversorgung noch verschlechtert." Er sprach auch von der Haltung der französischen Bevölkerung. Viele erwarteten höchst ungeduldig eine Invasion. Sie boten der Gestapo Trotz und sprachen in den Zügen und Kaffeehäusern, was sie wollten, ohne Rücksicht darauf, ob Deutsche oder Italiener anwesend waren oder nicht. Die französische Bevölkerung war nicht sonderlich interessiert an der politischen Situation, die sich zwischen den Generalen de Gaulle und Giraud herausgebildet hat, weil sie wissen, dass diese in Kürze beigelegt sein wird.

CDJC XLVI R

3. Juni

3

IV B - Bd3 - SA 342

Hö./Bi.

1.)

An das

Reichssicherheitshauptamt

Abtlg. IV B 4 b-3

B e r l i n .

Betr.: Jüdische Flüchtlinge und Emigranten; hier: aus dem Hause
Rothschild

Vorg.: ~~ort.~~ Verfügung vom 20.5.1943 - Az. 447+/43

Zu der mit der dortigen Verfügung vom 20.5.1943 übersandten Meldung vom 4.2.1943 berichte ich, dass der Jude Wilhelm de Rothschild, geb. am 4.3.1910 in Frankfurt a./Main, am 3.2.1943 aus dem Lager Merignac /bei Bordeaux in das Judenlager Drancy überstellt und von dort am 2.3.1943 nach dem Osten abgeschoben worden ist.

I.a.

2.) z.d.A.


-obersturnführer.

STADT MÜNCHEN

87

19

4494/43

IV B 4 a

10. 7. 1943

H. Quirkus

Juden ungarischer Staatsangehörigkeit
- Evaluierungsmassnahmen -

IV B 4 a

15. 11. 1943

H. Eichmann

Juden ungarischer Staatsangehörigkeit
im Ghetto Munkacs

IV B 4 a

25. 1. 1944

H. Eichmann

Evaluierung der Juden ungarischer
Staatsangehörigkeit Lager Gabor
mit ihrer Familienangehörigen

IV B 4 a

24. 3. 1944

H. Quirkus

Juden ungarischer und slowakischer
Staatsangehörigkeit im Ghetto
Munkacs

(bezgl. der Juden slowakischer Staatsangehörigkeit:
Kurzzeichen 4108/43)

Bemerk v. Radde vom 9. 7. 1943
über eine Rindsprache mit Wipshak

AA Nr. 5 A 72/4

Vertreter des Auswärtigen Amts
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 24. Mai 1943
Thomgasse 15
Fernrufe 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

42/42 D Pol 3-Nr.5

zu gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetroff bei weiteren
Schreiben anzugeben.

Betreff: Rückkehr ungarischer Juden in ihr
sogenanntes Heimatland.

Erlass vom 12.II.1943 - D III 1112 -

Anlagen - dreifach

Bilt sehr!

~~Verlag bei R. H. H.~~

nicht erforderlich.

Dem zuständigen Referat
zur weiteren Veranlassung

Berlin, den 24. Mai 1943

Anbei überreiche ich Abschrift einer Note des Kgl.

Ungarischen Generalkonsulats vom 19.V.1943 nebst einem Verzeich-
nis mit der Bitte um Stellungnahme und Erlass. Dem Verzeichnis
ist zu entnehmen, dass 10 der angeführten Personen bereits ghetto-
isiert sind.

Zu dem letzten Absatz der Note darf ich bemerken, dass
mir über die dort erwähnte "besondere Weisung" nichts bekannt ist.

das

Auswärtige Amt

In Vertretung

[Signature]

Berlin

83-16/1000
notigen Reisedokumente und der tech-
nischen Durchführung der Überstellung mit den Generalkonsulate in
Verbindung zu setzen.

Gleichzeitig darf auf den Umstand hingewiesen werden,
dass eine Abschrift dieser Liste über besondere Weisung durch den
Leiter des Generalkonsulates an den Befehlshaber der Staatspolizei
überreicht wurde.

Prag, den 19. Mai 1943

An den

Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Prag

5. 1943

67

AA Me. u A 72/4

Abschrift

Kgl. Ungarisches Generalkonsulat
162/r. 1943 .

- 1 Anlage -

Über Auftrag der Kgl. Ungarischen Regierung, erlaubt sich das Kgl. Ungarische Generalkonsulat die Liste jener Personen jüdischer Konfession zu überreichen, die als ungarische Staatsbürger anerkannt werden und welche im Sinne des bezüglichen Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn, von der zuständigen Reichsbehörde an die ungarische Grenze gestellt werden sollen.

Nach Mitteilung des kgl.ungarischen Ministerium des Aussern, sollen die, in der Liste aufscheinenden Personen auf Grund des zitierten Übereinkommens als geschlossener Transport reisen und erlaubt sich das Kgl.Ungarische Generalkonsulat vorzuschlagen, die zuständige Stelle anweisen zu wollen, sich bezüglich des Zeitpunktes des Transportes, der nötigen Reisedokumente und der technischen Durchführung der Überstellung mit den Generalkonsulate in Verbindung zu setzen.

Gleichzeitig darf auf den Umstand hingewiesen werden, dass eine Abschrift dieser Liste über besondere Weisung durch den Leiter des Generalkonsulates an den Befehlshaber der Staatspolizei überreicht wurde.

Prag, den 19. Mai 1943

An den

Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts beim
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

P r a g

A 40 25

68

AA Mel. u A 72/4

Abschrift

V e r z e i c h n i s

derjenigen nichtarischen Personen, deren ungarische Staatsangehörigkeit von der Kgl. Ungarischen Regierung anerkannt worden ist.

Name- und Vorname:	Beruf:	Zeit u. Ort d. Geburt:	derzt. Wohnort:	Anmerkung:
Witwe Paul Braun/ geb. Rzicka, Sohn Peter Martin	Private	Prag, 19.V.1905 geb. 4.III.1930	Theresienstadt "	
Louise Kovacs	Private	----	Polen	
Ladislaus Kovacs	Sohn	----	"	
Julius Landsmann	Architekt	Bernatfalva 18.III.1903	Theresienstadt	
Frau Landsmann geb. Heller	Ehegattin	Brüx 11. Febr. 1911	"	
Ethel Lieber	Ehegattin	Nagyenyed 23. XI.1898	"	
Martha Lieber	Tochter	Brünn, 1927	"	
Paul Révész	Schüler	Nagykanizsa 7.I.1922	Raudnitz	
Salamon Stern	Kaufmann	Szolyva II. 4.1904	Theresienstadt	
Frau Melitta Stern und 1 Kind	Ehegattin	Brünn 12.V. 1907	"	
Alexander Berger- Vardai	Journalist	Kisvarda 13. XII.1905	Prag XII. Slezska 116	
Alexander Bergida, verheiratet / Frau Arrierin / 1 Kind	Schuh- macher	Kisberezna 2.III.1906	Prag XIV. Dacitkého 1225	
Béla Breuer	Zahnarzt	Pressburg	Theresienstadt	
Armin Glück verh. Frau Arrierin, 1 Kind	Kaufmann	Ungvar 12. VI.98	Prag-Nusle Jaromirova 21	
Frau Ludwig Richter	Aerztin	Kaluz/Ost- Polen/ 5.X. 1912	Prag I., Bartho- lomäusgasse 1	
Frl. Elisabeth Krammer	Sängerin	Szatmárnémeti XI.6.1898	Prag XII. Sobes- lavgasse 23. z. Zt. Theresienstadt	

Prag, den 19. Mai 1943

Handwritten signature/initials

69

AA Mel. A 244

4325

Gew. H. R. von Goudan 43
morgens:

ing folgt

Ant. Tessa 4325-Qu.

Car. Fuden / Hirsfsanft-

vorw. f. H. von Kony mitge-
nommen; für solches liegen
bleiben, bis O. Hirsbf. Fied.
mann zurückkehrt.

gierung, erlaubt sich
jener Personen jüdi-
sche Staatsbürger
lichen Einkommens
n Ungarn, von der
enzt gestellt werden

Off. nun auf 4325
abwart zu veranlassen?
(4854)

Ministerium des
en Personen auf Grund
Transport reisen
sult vorzuschlagen,
bezüglich des Zeit-
mente und der tech-
Generalkonsulate in

Ingenieur ist und H.
K. p. H. H.
besprochen worden, der
f. die Beförderung des Brückenbau
den Bäumen annehmen soll

18.7.

gewiesen werden,
e Weisung durch den
er der Staatspolizei

W. in 1 Woche (Bühnenmusik?)

19.7. 277

Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren

P r a g

4325

70

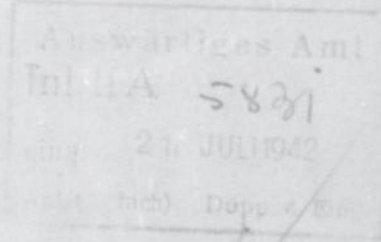
AA Mel. a A 72/4

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 11, den 10. Juli 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 - Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 - Postscheckkonto: Berlin 2386

IV B 4 a 4494/43

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und
den Gegenstand angeben



An das

Auswärtige Amt
z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden

Berlin W 8,
Wilhelmstr. 74-76.

Betrifft: Juden ungarischer Staatsangehörigkeit
- Evakuierungsmaßnahmen -

Bezug: Schreiben vom 26.5.1943 - Br.Nr. VIII/1 -
2216/43 - und vom 11.6.1943 - Inl. II A
4325 *8.5536 lb.*

Von den in dem mit dortigen Schreiben vom
11.6.1943 übersandten Verzeichnis näher bezeichneten
Juden befinden sich

- 1./ Eleonora Marie Braun geb. Ruzicka
mit Sohn Peter Marin,
- 2./ Julius Landsmann mit Ehefrau
- 3./ Paul Révész
- 4./ Salomon Stern mit dessen Ehefrau
und Kind sowie
- 5./ Bela Breuer

zur Zeit noch im Ghetto Theresienstadt.

8.5536 lb.

71

Die Jüdinnen

- ✓ 325 ✓ 1./ Luise K o v a c s und Sohn
✓ 344 2./ Etel L i e b e r und Tochter sowie
3./ Elisabeth K r a m m e r

und die in der Verbalnote der Ungarischen Gesandtschaft in Berlin vom 20.5.1943 genannten Juden Franz und Maurus H a b e r sind inzwischen nach dem Osten zum Arbeitseinsatz gekommen.

Der jetzige Aufenthalt der nach dem Osten abbeförderten Juden kann zur Zeit nicht festgestellt werden.

Die Abschiebung der Betreffenden ist in der Zeit von Dezember 1941 bis Mai 1942 durchgeführt worden. Hierbei besass der Jude Bela B r e u e r die Protektoratsangehörigkeit, die Jüdin B r a u n und ihr Sohn Peter galten seinerzeit noch als staatenlos.

Es darf bemerkt werden, dass sich bei der damaligen Durchführung der Massnahmen die ungarischen Dienststellen desinteressiert gezeigt haben.

Dem Wunsche des Ungarischen Generalkonsulats bzw. der Ungarischen Gesandtschaft, die Betreffenden nach Ungarn zurückzuführen, kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden. Es ist jedoch beabsichtigt, die im Altersghetto Theresienstadt befindlichen genannten Juden zunächst bis auf weiteres in dem Aufenthaltslager Bergen-Belsen unterbringen zu lassen.

Die Rückführung der weiterhin in dem Verzeichnis genannten Juden

- (✓ 1./ Alexander B e r g e r - V a r d a i
✓ 2./ Alexander B e r g i d a
✓ 3./ Armin G l u e c k sowie
4./ der Krankenbehandlerin R i c h t e r)

21

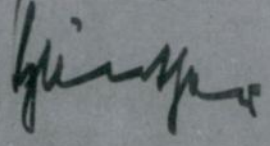
AA me. A 72/4

- 2 -

die sich zur Zeit noch in Prag aufhalten, nach Ungarn wird durchgeführt und ist bereits in die Wege geleitet worden.

Weiterhin wurde auch die Frage der Behandlung der Vermögenswerte der vorstehend genannten Juden auf Grund einer getroffenen Vereinbarung zwischen dem ungarischen Generalkonsul in Prag und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag geregelt.

Im Auftrage:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Günther' or similar, written over the typed text 'Im Auftrage:'.

73

AA Mel. u. A 72/4

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 11, den 15. November 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 60 40 - Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1146 - Postscheckkonto: Berlin 2386

IV B 4a - 4494/43

Im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichens, das Datum und den Gegenstand angeben

Viz.

Wegleiten an *Inl. II A*
19.11.43
Mr

88 20

An das

Auswärtige Amt
z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden
o.V. i.A.

in Berlin W 8,
Wilhelm Str. 74-76.

Betrifft: Juden ungarischer Staatsangehörigkeit im Ghetto Theresienstadt.

Bezug: Schreiben vom 20.10.43 - Inl. II A 7873.

108397
W

Wegen der gleichen Angelegenheit haben sich bereits der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren und das Ungarische Generalkonsulat in Prag an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag gewandt.

Die ursprünglich vorgesehene Abbeförderung der im Ghetto Theresienstadt befindlichen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit in das Aufenthaltslager Bergen-Belsen lässt sich mit Rücksicht darauf, dass dort in absehbarer

erholt, daher
ZdA
10/11

83-264

./.

57

Zeit im Hinblick auf die beschränkten Raumverhältnisse mit keiner Aufnahmemöglichkeit zu rechnen ist, nicht durchführen.

Abgesehen davon, dass die ungarischen Dienststellen ursprünglich mit der Abbeförderung der betreffenden Juden in das Altersghetto Theresienstadt einverstanden waren, bestehen auch in Theresienstadt bessere Unterkunftsmöglichkeiten als z.Zt. in Bergen-Belsen.

Ich habe daher den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag angewiesen, die betreffenden Juden bis auf weiteres in Theresienstadt zu belassen.

Im Auftrage:

E. Mann

1000 L.

58

AA Mel. II A 72/4

KÖNIGL. UNGARISCHE GESANDTSCHAFT

BERLIN

9963/1943.

Vertrag des 22. 10. 43

als erforderlich.

Dem zuständigen Referat

zur weiteren Veranlassung

27. 10. 1943

2. Dep. d. Reg.

✓

44

VERBALNOTE

31.
29. Mai 1943 hat die Königlich Ungarische Gesandtschaft im
Auftrage ihrer Regierung die Liste jener Juden ungarischer
Staatsangehörigkeit überreicht, welche berechtigt waren nach
Ungarn zurückzukehren. In der Anlage B der obgenannten Verbal-
note befand sich im Verzeichnis der ungarischen Juden aus
dem Protektorat Böhmen und Mähren auch Frau Samuel LIEBER
sowie ihre Tochter Fräulein Martha Lieber, die bisher nicht
zurückgekehrt sind.

4574
Lieber 1. 2
3
5
In der gleichen Verbalnote hat die Königlich Ungarische Gesandtschaft dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben, dass unter den Juden ungarischer Staatsangehörigkeit aus den besetzten Westgebieten auch die Familie des Lazar GOLDBERGER (siehe Punkt 2.) aus Antwerpen berechtigt ist nach Ungarn zurückzukehren. Da die obgenannten 3 Personen bis jetzt noch nicht zurückgekehrt sind, erlaubt sich die Königlich Ungarische Gesandtschaft auftragsgemäss das Auswärtige Amt höflichst zu ersuchen zuständigerseits die Rückkehr der obgenannten 3 Personen gütigst ermöglichen zu wollen.

Berlin, den 22. Oktober 1943.

An das

Auswärtige Amt des Deutschen Reiches,

Berlin

80-266 King

78

AA Mel. u. A 744

Erkundung am 14. Juni 1944 zu Teil. II A 321

i. An
des Königlich Ungari-
schen Infanten Hofes.

Arbeitsnote.

hat O. O. befragt

17421 9189

er Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

4 a - 4494/43 -

Im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und
den Gegenstand angeben

Berlin SW 11, den 25. Januar 1944.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 - Fernanruf 12 04 31
Reichsbankgirokonto: 1/146 - Postscheckkonto: Berlin 2386

Auswärtiges Amt
Inl. II X A 321
eing. 1. FEB 1944
Anl. Durchschl.

An das

Auswärtige Amt

z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden o.V.i.A.

in Berlin W 8,

Wilhelm Str. 74-76.

Betrifft: Evakuierung des Juden ungarischer Staatsangehörigkeit Lazar Goldberger und seiner Familienangehörigen.

Bezug: Schreiben vom 1.11.1943 (Inl. A 3359) -
Der Jude Goldberger und seine Familienangehörigen sind im Jahre 1937 als tschechisch-slowakische Staatsangehörige in Belgien eingewandert. Sie wurden bereits

Ungarn hat sich an
einen alten Interventionen
interessiert, daher

mit seiner Familienangehörigen
sowohl sind im Jahre
1937 als Opfer - Rasse
Körper nach Angehörigen
in

2 d A
Jah 40/6

werden

59

AA Mel. u 4 7/4

Salter.

321

(2)

- Fortsetzung von oben -

(F. O. o. M.)

im Jahre 1942 nach dem Osten zum Arbeitseinsatz gebracht.
Ihr jetziger Aufenthalt lässt sich z.Zt. nicht ermitteln.

Im Auftrage:

Immman

8397 (akt 3. H. Kefur
nach 600 m. d. b. d. b.
Klosterberg.

785 84 (akt 3. H. Kefur
nach 600 m. d. b. d. b.
Klosterberg.

p. u. Kefurberg nach 600 m.
Kefurberg nach 600 m.
Kefurberg nach 600 m.
(Kefurberg nach 600 m.)

Fol. 28.
3.

60

AA mel. $\bar{u}$ A 71/1

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den 24. März 1944.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 - Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 - Postscheckkonto: Berlin 2386

IV B 4 a - 4494/43 u. 4108/43 -

ste im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

An das

Auswärtige Amt

z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden
o.V.i.A.

in B e r l i n W 8,

Wilhelm Str. 74-76.

Betrifft: Juden ungarischer und schwedischer Staats-
angehörigkeit im Altersghetto Theresienstadt.

Bezug: Dort. Schreiben vom 20.10.43 - Inl.
 II A - 7873, und vom 2.11.1943 - VIII
 1424 III, sowie Besprechung am 27.1.1944.

Die Juden ungarischer Staatsangehörigkeit

Salamon S t e r n , geb. am 4.2.1904,
Melitta S t e r n , geb. am 5.12.1907,
Eva Lore S t e r n ,

1104 Julius Landsmann, geb. am 18.2.1903,
Margarete Landsmann, geb. am 11.2.1911,
Eleonore Braun, geb. am 13.5.1905,
9097¹³ Peter Braun, geb. am 4.4.1930,
1104 Bela Breuer, geb. am 3.5.1877 *und*
Paul Révész, geb. am 7.1.1922,

und die Juden mit angeblich schwedischer Staatsangehörigkeit

Heinrich Bondy, geb. am 26.1.1926
Alexander Bondy, geb. am 23.6.1930,

5004 ⁴⁴ ~~16~~

zum meist Schweden
A durch Prinz Bernh
fürsch A

Bezu

~~K 251~~
~~Al 3~~

und die Juden mit
Heinrich
Alexander

237

AA Mel. u. A 21/1

642

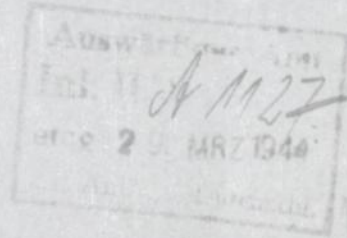
Der Chef der Sicherheitspolizei

Berlin SW 11, den 24. März 1944.

Prinz-Albrecht-Straße 8

Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21

Reichsbankgirokonto: 1/146 · Postscheckkonto: Berlin 2386



Legationsrat von Thadden
o.V.i.A.

in Berlin W 8,

Wilhelm Str. 74-76.

rischer und schwedischer Staats-
eit im Altersghetto Theresienstadt.

iben vom 20.10.43 - Incl.

3, und vom 2.11.1943 - VIII

1424 111, sowie Besprechung am 27.1.1944.

Die Juden ungarischer Staatsangehörigkeit

Salamon Stern, geb. am 4.2.1904,

Melitta Stern, geb. am 5.12.1907,

Eva Lore Stern,

1104 Julius Landsmann, geb. am 18.2.1903,

Margarete Landsmann, geb. am 11.2.1911,

9097 Eleonore Braun, geb. am 13.5.1905,

Peter Braun, geb. am 4.4.1930,

1104 Bela Breuer, geb. am 3.5.1877

Paul Révész, geb. am 7.1.1922,

und die Juden mit angeblich schwedischer Staatsangehörigkeit

Heinrich Bondy, geb. am 26.1.1926

Alexander Bondy, geb. am 23.6.1930,

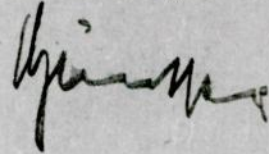
83-26 # Ung

238

AA Mel. u A 20/1

sind inzwischen vom Aufenthaltslager Bergen-Belsen
übernommen worden.

Im Auftrage:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. J. ...' or similar, written in a cursive style.

239

h

RvO

4565/43

W B 4

10. 6. 1943

H. Eichmann
B. Werle

Gesandtschaften
hier: propagandistische Propaganda
des Reiches

Reichssicherheitshauptamt

- IV B 4 - 4565/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

RwO HSSPF II 182e

462

Berlin SW 11, den 10. Juni 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsvorkehr 120040 • Fernvorkehr 126421

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,
z.Hd. W-Standartenführer Dr. Knochen o.V.i.A.

Paris.

RECEIVED	
Den Haag	
B-für	11359/43
26 JUN. 1943	
IV B 4	

Nachrichtlich:

a/ An den

Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD für den Bereich des Militärbefehls-
habers in Belgien und Nordfrankreich,
z.Hd. W-Sturmabführer Ehlers o.V.i.A.

Brüssel.

b/ An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete,
z.Hd. W-Brigadeführer Dr. Harster o.V.i.A.

Den Haag.

Betrifft: Gräuelmeldungen;
hier: Projüdische Propaganda der Kirche.

Bezug: Ohne.

Vom Schweizerischen Evangelischen Hilfs-
werk für die Bekenkende Kirche in Deutschland wurde
1943 durch den Evangelischen Verlag A.G. Zollikon-
Zürich das Buch "Judennot und Christenglaube" heraus-
gegeben. Abgesehen von der aus dem Titel schon er-
sichtlichen Gesamttenenz des Buches ist das Buch
besonders bemerkenswert wegen der darin enthaltenen
Tagebuchnotizen eines reformierten französischen

Pfarrers "über seine Tätigkeit in Sammellagern während der französischen Judendeportation".

Das angeführte Werk und vor allem die Tagebuchnotizen des französischen Geistlichen machen es erforderlich, die mißbräuchliche Tätigkeit der politischen Kirche in der angeführten Form zu verhindern. Es sind daher nach Tunlichkeit Geistliche den Evakuierungslagern fernzuhalten.

Im Auftrage:

gez. E i c h m a n n



gezeichnet:

Kanzleiangehörige.

- IV B 4 (b) -

Den Haag, den 8.7.1943

- 1.) Abschrift gefertigt und zum Vorgang - "Evangelische Juden in Westerbork" - genommen.
- 2.) Zurück an IV B 4 - N o w a k - zum abheften.

I. A.:

[Handwritten signature]



i

4633/43

IV B 4

6. 7. 1943

M. Eichenmann

Übernahme des Leinwandbindes Kupferstein-
Hofe 116 durch den RStA

und Begutachtung auf eine Unterredung
Pachow am 2. 7. 1943 mit einem Auf-
gängen der Referate A C 4

BA R 58/786

Berl. Abschrift v. berl. Abschrift.

Referat IV B 4
IV B 4 - 4633/43

Berlin, den 6. Juli 1943

An das

Referat II C 4

im Dienstgebäude Kurfürstenstr. 116.

Betrifft: Übernahme des Dienstgebäudes Kurfürstenstrasse 116
durch das Reichssicherheitshauptamt.

Bezug: Unterredung zwischen I.-Stuf. Preußert
und I.-Stuf. Puchow am 6.7.1943.

In Dienstgebäude Kurfürstenstr. 116 sind folgende
Sanierungsarbeiten erforderlich:

- Reparatur des durch Plakatspitter beschädigten Loches,
- Instandsetzung der Scheiornsteinsicherung, des Brausebades
und des Junkers Gasautomaten,
- Entfernen der jüdischen Skulpturen im grossen Treppenhaus,
- Verbesserung sämtlicher Teppich- und Lüfterbeläge im gesamten
Grundstück,
- Reparaturarbeiten in den beiden Toilettenanlagen im Hoch-
parterre des Grundstücks,
- Einsetzen von mehreren Konstruktionszeichnungen,
- Auswechseln der Glühlampen gemäss Rundschreiben an die Haus-
herren, betr. Strom einsparung vom 4.5.1943 - II C 4(6/4) B.Nr.
7550/43.

Da die Heizkesselanlage nicht in Ordnung ist und die
Mängel umgehend beseitigt werden müssen, wurde von hier aus
die Firma Otto u. Wernert, Heizkesselanlage, Berlin 150,
Regensburgerstrasse 112, mit der sofortigen Durchführung der
Arbeiten beauftragt. Die Arbeiten werden voraussichtlich Anfang
dieser Woche in Angriff genommen.

gez. E i c h m a n n .

(L.S. Bepl.Vermerk)



Für richtige Abschrift:

[Handwritten signature]
Kanzleiangestellte

2

4647/43

W A 4 B (I) a 3. 5. 1944 H. Müller

Auskunftsbescheid der Gemeinde über
Juden

Fiia
-35-

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 11, den 3. Mai 1941
Prinzipal-Adresse: ...
Gründungs- und Fortbildung: ...
Einschreibungsnummer: 1100

IVA 4 b (I)a 4447/49

... in ...

An den
Herrn Reichminister der Justiz

Berlin

Betrifft: Auskunftsersuchen der Gerichte
über Juden.

Bemerkung: Ohne.

Rechtsjustizministerium
-5111111111-
Ed.

In einer Reihe von Abstammungsprüfungsverfahren hat das Landgericht Wien teils bei dem Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren in Prag teils hier unmittelbar um Auskunft über den Verbleib von Juden gebeten. Diese Juden wurden seinerzeit entweder nach dem Osten evakuiert oder nach Theresienstadt abgeführt.

Obwohl das Landgericht Wien von meinen örtlichen Stellen bereits verschiedentlich darauf hingewiesen wurde, dass derartigen Anfragen sowie Anträgen um Zulassung solcher Juden als Zeugen vor Gericht bzw. zu erbbaulichen Untersuchungen aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht stattgegeben werden kann, erneuert das Landgericht Wien fortgesetzt seine Bitten.

Abgesehen davon, dass die Juden jahrelang Zeit und Gelegenheit hatten, ihre Abstammungsverhältnisse zu klären, handelt es sich bei den von den Juden bzw. ihren Angehörigen angestrebten Abstammungsprüfungsverfahren erfahrungsgemäß in allgemeinen nur darum, ihre Abstammung zu verschleiern, um sich den für sie vorgesehenen bzw. bereits durchgeführten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu entziehen.

1788

6-1-1X

NG-900
OCT 608A

Aus diesem Grunde und im Interesse einer
verdringlichen Erledigung kriegswichtigen Arbeiten
muss a.St. davon abgesehen werden, Anträgen dieser
Art stattzugeben.

Ich bitte daher, das Landgericht Wien anzuhalten,
derartige Anfragen künftighin nicht mehr zu stellen.

Für eine Mitteilung über das von dort Veranlasste
würde ich dankbar.

In Vertretung:



1783

6-2-1x



h

AA

5158 / 43
(2537 / 42 - 965)

W A 4 b

16. 5. 1944

H. Mühlbauer

Beidseitige der Skizzenblätter Theresienstadt

W A 4 b

13. 6. 1944

H. Müller

Beidseitige der Skizzenblätter Theresienstadt

Bemerk. v. Maddeu vom 2. 6. 1964
übr eine Bezeichnung, mit Wölkern, die
als erneute Bezeichnung bezeichnet wird

Durchdruck als Konzept (R.1.55)Jo

Auswärtiges Amt

den 6.4.1944

Nr. Inl.11 A 1219

AA Mel. II A 63/2

087

Um der Dänischen Gesandtschaft zu der Frage der Besichtigung von Theresienstadt einen abschliessenden Bescheid zukommen zu lassen, bittet das Auswärtige Amt um Mitteilung eines endgültigen, wie vereinbart in der zweiten Hälfte des Mai belegenen Termins, der den Dänen bekannt gegeben werden kann.

Zur dortigen Information wird noch bemerkt, daß die Dänen die Besichtigung durch den Abteilungschef des Dänischen Außenministeriums H v a s s und den Direktor des Dänischen Roten Kreuzes Helmer R o s t i n g durchführen lassen wollen. Seitens des Auswärtigen Amtes wurde diese Besetzung als zu gewichtig bezeichnet; doch hat der Bevollmächtigte des Reichs sich seinerseits für diese Besetzung eingesetzt, da die genannten Persönlichkeiten besonders geeignet erschienen, beruhigende Feststellungen zu verbreiten und damit

Abgang:

VI zur Kennt-

nis.

1.) An

das Reichssicherheitshauptamt

z.Hd.v. SS-Obersturmbannführer Eichmann

o.V.i.A.

Kurfürstenstrasse 116

D526354

205

den in Kopenhagen erstrebten Zweck
des Besuches verwirklichen.

Im Auftrag

gez. v. Thadden

2.) ~~Wv~~. 10 Tage

~~11/4~~

Nachm. 10 Tage

~~11/4~~

Nachm. 3 Wochen

~~12/4~~

18/5 mit 12/26

206

den 6.4.1944

Mr. Int. II A 1236
1944

Ein Mitglied der hiesigen Schwedischen
Gesandtschaft brachte zum Ausdruck, daß
es schwedischerseits sehr begrüßt werden
würde, wenn in Anbetracht der zahlrei-
chen über Theresienstadt in Schweden um-
laufenden Greuelmeldungen, die überwie-
gend durch emigrierte dänische Juden in
Umlauf gesetzt werden würden, einem Ver-
treter des schwedischen Roten Kreuzes
gelegentlich gestattet werden könne,
Theresienstadt einen Besuch abzustatten.

Sollte ein Besuch Theresienstadts
für einen Vertreter des Internationalen
Roten Kreuzes freigegeben werden, würde
es das Auswärtige Amt für zweckmässig er-
achten, wenn aus den vorstehend erwähnten
besonderen Gründen auch ein Vertreter des
schwedischen Roten Kreuzes herangezogen
werden könnte.

An
das Reichssicherheitshauptamt
z.Hd.v.SS-Obersturmbannführer
Eichmann o.V.i.A.

In Auftrag
gez.v.Thadden

Kurfürstenstrasse 116

2.) Wvl. 1 Monat

Ob:

D 526356

207

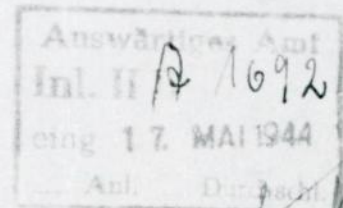
**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Mai 1944

IV A 4 b - (2537/42-965) 5158/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben



An das

Auswärtige Amt

z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden
o.V.i.A.

in Berlin W 8,
Wilhelm Str. 74-76.

Betrifft: Besichtigung des Altersghettos
Theresienstadt.

Bezug: Schreiben vom 6.4.1944 - Inl.II A 1236.

WV. in 3 Tagen
10.5.1944

Der Reichsführer-SS hat die Besichtigung des Ghettos Theresienstadt durch die in dem vorstehend genannten Schreiben erwähnten Vertreter Dänemarks und Schwedens genehmigt.

An der Besichtigung werden gleichzeitig ein Vertreter des Internationalen Komiteés des Roten Kreuzes und der DRK.-Oberstführer Niehaus teilnehmen. Als Termin für die Besichtigung ist Anfang Juni 1944 vorgesehen. Den genauen Zeitpunkt gebe ich noch bekannt.

In Vertretung:

16.6.

16.6. 2 Wochen
10.5.1944

16.6. 16/6

89-16 Dänem

526362

209

Aufzeichnung

Seit Durchführung der Judenaktion in Dänemark im Herbst v.J. bemüht sich die Dänische Gesandtschaft um die Erlangung der Genehmigung für einen Besuch des Ghettos Theresienstadt.

Nach Besprechung der Angelegenheit mit dem RSHA wurde den Dänen die Möglichkeit eines Besuchs für Anfang des Jahres 1944 in Aussicht gestellt. Anfang 1944 mußten sie jedoch auf das Frühjahr vertröstet werden, da das RSHA einen Besuch aus optischen Gründen erst nach "Verschönerung der Landschaft durch Grünwerden der Bäume" für tragbar hielt.

Im April wurde mitgeteilt, daß eine Vorlage an den Reichsführer-SS in der Angelegenheit veranlaßt war, und Anfang Mai der Besuch in Aussicht genommen werden könne. Anfang Mai kam der Bescheid, der RF-SS habe den Besuch genehmigt, doch könne er erst in der zweiten Hälfte Mai durchgeführt werden. Es erfolgte dann erneut eine Verlegung des Termins auf Anfang Juni, da der Besuch gemeinsam mit Vertretern des Internationalen Roten Kreuzes zur Durchführung gelangen sollte, um mehrfache Besuche des Lagers zu vermeiden.

Anfang Juni wurde mir mitgeteilt, der Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes habe um Festlegung des Besuchstermines erst nach dem 20.6.1944 gebeten, da er vorher den Vertretern des Internationalen Roten Kreuzes nicht zur Verfügung stehe.

Gleichzeitig teilte mir der Sachbearbeiter im Amt IV mit, ein endgültiger Termin könne jedoch im Augenblick noch nicht bestimmt werden, da Gruppen-

führer

D526370

210

führer Müller sich zunächst das Lager noch ansehen, wolle, und im übrigen könne ein Besuch im Invasionsfalle überhaupt nicht durchgeführt werden.

Auf Wunsch der Politischen Abteilung habe ich Stubaf Günther wissen lassen, daß das AA an der Durchführung des Besuches auch im Invasionsfalle interessiert sei und daß eine möglichst unverzügliche und recht baldige Festlegung des Termins nun wirklich erforderlich sei.

In der Direktorenbesprechung schnitt U.St.S. Hencke dieses Thema an und bat Herrn St.S., da sich Gr. Inland II beim RSHA anscheinend nicht durchsetzen könne, obwohl er von den ernstesten Bemühungen der Gruppe überzeugt sei, seinerseits die Angelegenheit mit Ogruf. Kaltenbrunner aufzunehmen und auf unverzügliche Festsetzung des Termins zu bestehen.

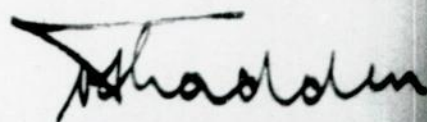
Hiermit

Herrn Gruppenleiter Inland II

zur Unterrichtung und mit der Bitte vorgelegt, die Angelegenheit von dort aus aufzunehmen.

Die Pol.Abt. hält eine Erfüllung des dänischen Wunsches für unbedingt notwendig; durch die unzähligen Interventionen und die sich immer erneut hinhaltenden Antworten des AA sei die Angelegenheit für die Dänen praktisch bereits zu einer Prestigefrage geworden.

Berlin, den 7. Juni 1944.



(v. Thadden)

D 52637

211

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

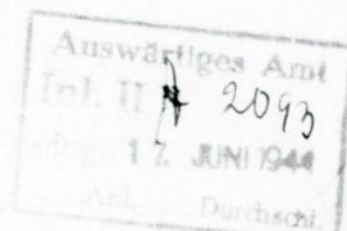
IV A 4 b - 5158/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

AA Mel. n. A 6372

104 568

Berlin SW 11, den 13. Juni 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8
Sprechstunde: 12.00-4.00



An das

Auswärtige Amt
z.Hd.v.Herrn Legationsrat v. Thadden
o.V.i.A.

in Berlin W.8.
Wilhelmstr. 74/76.

Betrifft: Besichtigung des Altersghettos
Theresienstadt.

Bezug: Dort.Schreiben vom 6.4.1944 Inl. II
u.hiesiges Schreiben vom 15.5.1944
-IV A 4 b (2537/42-965) 5158/43
sowie wiederholte fernmündliche
Rückfragen.

Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 15.5.1944 mitgeteilt habe, beabsichtigen an der Besichtigung des Ghettos Theresienstadt auch Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes und des Deutschen Roten Kreuzes teilzunehmen. Der DRK-Oberstführer Niehaus hat inzwischen telegraphisch gebeten, infolge dienstlicher Abwesenheit den Termin für die Besichtigung nicht vor dem 20.6.1944 anzusetzen.

Da geplant ist, die Besichtigung des Altersghettos Theresienstadt gleichzeitig mit den Kommissionen aus Dänemark und Schweden vorzunehmen, kann der ursprünglich für Anfang Juni 1944 vorgesehene Besichtigungstermin nicht eingehalten werden.

./.

83-26

Jänem

0526376

212

Ich bitte, der Dänischen und Schwedischen Gesandtschaft mitzuteilen, dass unter Vorbehalt als Termin für die Besichtigung der 23. Juni 1944, 12 Uhr, festgesetzt wird.

In Vertretung:



213

Ab me. u. A. 6372
120



COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

Délégation en Allemagne

No. 8702, Dél. All.
AA/321
MR/UR

Berlin, den 1. Juli 1944

Sehr geehrter Herr von Tadden !

Wir gestatten uns Ihnen anliegend je zwei Exemplare der in Theresienstadt gemachten Aufnahmen zu überreichen und wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie eine Serie davon Ihren Mitarbeitern in Prag zustellen könnten.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um Ihnen, auch im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, für die Organisation des Besuches in Theresienstadt unseren verbindlichsten Dank auszusprechen. Dank Ihrer Bemühungen wurden uns alle Erleichterungen gewährt.

Die Reise nach Prag wird uns in bester Erinnerung bleiben und es freut uns Ihnen nochmals versichern zu dürfen, daß unser Bericht über den Besuch von Theresienstadt für Viele eine Beruhigung bedeuten wird, da die Lebens-

.....

Herrn von Tadden,
Auswärtiges Amt,
Berlin - W 8,

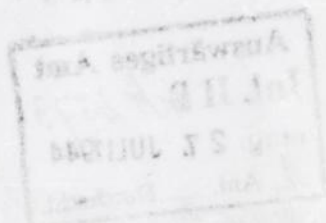
Wilhelmstrasse 74/76

83-26 Tannen

0526397

Ein Foto wurde
Herrn Lagergren von der
Schweiz. Gesandtschaft
zur Verfügung gestellt.
EdA
25/7

26



-2-

COMITE INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
bedingungen zufriedenstellend sind.

Délégation en Allemagne
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr von
Tadden, den Ausdruck unserer

vorzüglichsten Hochachtung

Rossel

Dr. M. Rossel
Delegierter des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz.

N.B. Mit gleicher Post senden wir 2 Abzüge
von jeder Aufnahme an Herrn Obersturm-
bannführer Günther.

n 526398

27

RWO

4066/44

W B 4 a-3 3.3.1944 M. Gruber

Fs: Abkammerungsüberprüfung für Menschen
des Lager Buchenwald

RVO HSSPF II 179 6

157 RVO

B.d.S.

IV B 4 (f) B-Nr. 10610/44

Den Haag, den 26.^{2.}.1944

1.) Blitz - Fernschreiben:

FS. Nr. 06405
Beförd. 26.FEB. 1944
An H44T durch

An das

RSHA - IV B 4 -

z.Hd. ~~W~~-Obersturmbannführer Eichmann

B e r l i n

Betr.: Abstammungsüberprüfungen für Insassen des
Lagers Westerbork.-

Bezug: Hiesiges Schreiben vom 4.2.1944 IV B 4 (f) 10610/4

Das Lager Westerbork beherbergt z.Zt. 153 als
Juden angemeldete Personen, deren Abstammung ~~aber noch~~
beim Generalkommissar für Verwaltung und Justiz, Abtl.
Innere Verwaltung, überprüft wird.

Um das Lager Westerbork weiter zu entlasten, wird vorge-
schlagen, diese 153 Juden mit dem nächsten Transport
nach Theresienstadt zu überstellen, ^{falls} die Entscheidung
der Überprüfung ~~könnte~~ dort abgewartet werden ~~können~~.

B.D.S. IV B 4 (f) B-Nr. 10610/44

I.A.

gez.: Z o e p f

~~W~~-Sturmbannführer

2.) FS absenden

3.) IC autragen und zurück an IV B 4 /Frielingsdorf

25

RVO HSSPF II 179.8
168 RVO

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete
Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen				Raum für Eingangsstempel		Befördert			
Zeit	Tag	Monat	Jahr			Zeit	Tag	Monat	Jahr
2355 von 8. März durch				der Sip Br.-Nr. 10610/44 ✓ Eing. 4 MRZ 1944 Anl. Ref. IV B 4		an durch			
N.Ü. Nr. 07209				Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben Fernspruch					

BERLIN NUE 19 364 3.3.44 2355 = RI =
 AN DEN BDS. DEN HAAG. —
 Z. HD. V. SS STUBAF. Z O E P F. — —
 BETR.: ABSTAMMUNGSUEBERPRUEFUNG FUER INSASSEN DES
 LAGERS WESTERBROK. — —
 BEZUG.: BLITZ - FS - BERICHT V. 26.2.44
 NR 6405 ROEM 4 B 4 - (F) B. NR 10610/44. — —
 ES BESTEHEN KEINE BEDENKEN DAGEGEN, DIE 153 ALS JUDEN
 ANGEMELDETEN PERSONEN NACH BERGEN - BELSEN, NICHT NACH
 THERESIENSTADT, ZU UEBERSTELLEN. SOBALD IHRE
 ABSTAMMUNGSPRUEFUNGSVERFAHREN ZUM ABSCHLUSS GEKOMMEN
 SIND, WIRD UM BERICHT GEBETEN, DAMIT GEGEBENENFALLS
 IHRE WEITERE ABSCHIEBUNG NACH THERESIENSTADT BZW. NACH
 DEM OSTEN DURCHGEFUEHRT WERDEN KANN. — —

Heftrand

RSA ROEM 4 B 4 KLEIN A - 3 - 4066/44
 I. A. GEZ. GUENTHER SS STUBAF+++

m

4067/44

W B 4 a 17.2.1944 H. Grütters

FS : Elementarier Interminierungsfeld für
Deutsche im Stadion Roland -
Garros

CJJC XLVI 3/3

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich
Nachrichten-Übermittlung

ph.

Aufgenommen		Befördert		Raum für Eingangsstempel	
Tag	Monat Jahr Zeit	Tag	Monat Jahr Zeit		
17	FEVR 1943	17	FEVR 1943	D. J. S. - Paris Eing 17 FEB 1944 B Nr 16025 Abt. 10 B Anl	
von	durch	von	durch		
		Verzögerungsvermerk			
Nr. 12444				17 FEB 1944 1602/43	
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch					

BERLIN NUE 13 864 17.2.44 1325 ===ST===
AN DEN BEFEHLSHABER DER SIPO U. D. SD
- Z. HD. SS- O'STUF. R O E T H K E - O. V. I. A. - X
P A R I S.===
BETR.: EHEMALIGES INTERNIERUNGSLAGER FUER DEUTSCHE
IM STADION ROLAND- GARROS.===
BEZUG: O H N E.===
DIE SICHTUNGSSTELLE BERLIN UEBERSANDTE VERSCHIEDENE IM
JAHRE 1942 IN OBENGENANNTEN INTERNIERUNGSLAGER ERBEUTETE
AKTEN.--
AU S DEN AKTEN GEHT HERVOR, DASS UNTER DEN DORT INTERNIERT
GEWESENEN DEUTSCHEN ZAHLREICHE JUDEN AUS DEUTSCHLAND UND
DEM EHEMALIGEN OESTEREICH AUFGEFUEHRT SIND.--
DA KEIN ABSCHLUSSBERICHT VORLIEGT WIRD UM BERICHT
GEBETEN, OB DAS LAGER ZUR ZEIT NOCH BESTEHT BEW. OB UNTER
DEN LAGERINSASSSEN NOCH JUDEN VORHANDEN SIND. VON WEM WIRD
DAS LAGER VERWALTET?===

RSMA- ROEM 4 B 4 KLEIN A 4067/44
I. A. GEZ. G U E N T H E R , SS- STUBAF.+

Interw. bear.

61344

*J. Rosen
per Luft
Roland-Garros
L-18/2
F. S. 1-29/1*

CDJC XLVI J/J

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich

Nachrichten - Uebermittlung

ph.

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel	
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit		
von				an					
durch				durch					
				Verzögerungsvermerk					
..... Nr. 16885									
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch									

IV B - BdS - SA 241
Rö./Ne.

Paris, den 29. Februar 1944

1. Fernschreiben

An das

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 a

B e r l i n .

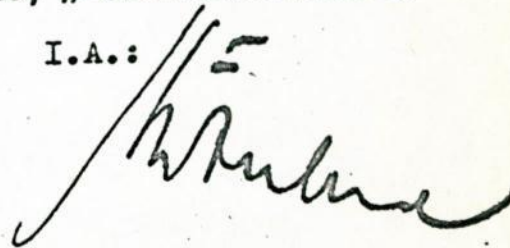
Betr.: Ehemaliges Internierungslager für Deutsche im Stadion
Roland Garros.

Bezug: Dort. FS vom 17.2.1944 Nr. 13 864, Az.: 4067/44

Das Lager Roland Garros in Paris wurde bereits im Juni 1940 von den Lagerinsassen geräumt. Das Lager war auf einem Sportplatz errichtet und besteht seit 1940 nicht mehr als Internierungslager.

BdS - Referat IV B, im Auftrage: Röthke, H-Obersturmführer.

I.A.:



2. Z.d.A.



h

R. 00

4297/44

W A 4 b (I) a 15. 6. 1944 u. Grünke
B. Künze
S. Kü

Ingehalten Einsendungen

RvO 190
HSSPF II 182 B

den 8. April 1944.

IV B 4 c - D.-Nr. 11454/44 ✓

Erhalten und
befördert am
11. APR. 1944

IC:

An

das Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 - z.Hd. von // -Stubaf. Günther
in B e r l i n .

Betrifft: Gefälligkeitspässe süd-amerikanischer Staaten
für Juden.

Von der Abwehrstelle Niederlande wurde eine große Anzahl Einschreib-Sendungen mit Gefälligkeitspässen für Juden, die durch süd-amerikanische Konsulate in der Schweiz ausgestellt waren, aus dem Postverkehr gezogen und der hiesigen Dienststelle zugeleitet. Auf Veranlassung von // -Hstuf. M o e s vom Reichssicherheitshauptamt bei seiner Anwesenheit in den Niederlanden im Januar 1944 wurden diese Einschreib-Sendungen mit den Gefälligkeitspässen den betreffenden Juden nicht ausgehändigt. Die Pässe befinden sich teils auf der hiesigen Dienststelle, teils im Lager Westerbork. Die Juden wurden bereits den Lagern Bergen-Belsen, Theresienstadt und Auschwitz eingewiesen.

Sowohl vom Bahnpostamt I in München als auch vom Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Abtlg. Post- und Fernmeldewesen, Arnheim, liegen Nachfragen nach dem Verbleib der E-Sendungen vor, in welchen die Schweizer Postverwaltung auf Grund von Anfragen der Absender bittet, Nachforschungen über die E-Sendungen anzustellen. Um die Schweizer Postverwaltung endgültig aufklären zu können, bittet der Herr Präsident der Reichspostdirektion München um Mitteilung, ob und wann damit gerechnet werden kann, daß die angehaltenen E-Sendungen wieder in den freien Verkehr gesetzt werden oder ob die Absender auf Grund ihrer Nachfrage bei Beschlagnahme verständigt werden können. Falls diese E-Sendungen eingezogen bleiben, wird um Bericht

gebeten, ob Einverständnis zur Zahlung der Schadenersatzsumme an die Schweizerische Postverwaltung besteht. Wie hier bekannt geworden ist, soll die Ersatzsumme pro E-Sendung ca. sfrs. 3 bis 400.-betragen.

Es wird um Mitteilung gebeten, in welcher Form dem Bahnpostamt 1 in München, sowie dem Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft über die Beschlagnahme der E-Sendungen geantwortet werden soll. Soll dem Absender die Beschlagnahme der Sendungen mitgeteilt werden oder wird Zahlung der Ersatzsumme an die Schweizer Postverwaltung genehmigt? Welche Dienststelle ist anzuweisen, die Zahlung des Schadenersatzes bei jeweiliger Reklamation vorzunehmen.

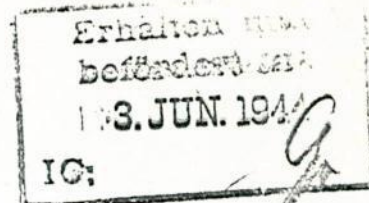
Da die Angelegenheit eilt, wird um umgehende Entscheidung durch das RSHA. gebeten.

Im Auftrage:

2.) I C austragen und absenden. u. zurück an IV B 4 (Slotke)

den 2. Juni 1944.

IV B 4 e - B.Nr. 11454/44.



1.) Schreiben:

An das
Reichssicherheitshauptamt - IV B 4 -
zu Hd. von Sturmbannführer Günther,
B e r l i n .

Betrifft: Gefälligkeitspässe süd-amerikanischer Staaten
für Juden.

Bezug: Hies. Schreiben vom 8.4.1944 - IV B 4 e - B.Nr.
11454/44.

Mit Schreiben vom 8.4.1944 - IV B 4 e - B.Nr. 11454/44 -
wurde das RSHA, um Stellungnahme zu der vom Bahnpostamt I
in München und dem Generalkommissar für Finanz und Wirt-
schaft - Abt. Post- und Fernmeldewesen -, Arnheim, auf-
geworfenen Frage des Schadenersatzes bei der Beschlagnahme
der von der Schweiz nach den Niederlanden versandten und
aus dem Postverkehr gezogenen Einschreibsendungen mit
süd-amerikanischen Gefälligkeitspässen für Juden gebeten.

Der Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft - Abt. Post-
und Fernmeldewesen - Arnheim, teilt unter dem 26.5.1944
mit, dass die Schweizer Postverwaltung erneut auf die
Klärung der Ersatzfrage drängt.

Um dem Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft antworten
zu können, wird um Mitteilung gebeten, welcher Standpunkt
in dieser Angelegenheit einzunehmen ist.

Im Auftrage:

[Signature]

2.) I C austragen und absenden.

3.) ~~zurück an IV B 4 e~~ zurück an IV B 4 e (Slotke).

Reichssicherheitshauptamt

IV A 4 b(I)a 4297/44

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

HSSPF II RVO 182 105
15. Juni 1944
Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21

Br.-Nr.	11454/44
Erz.	22. JUN. 1944
Ant.	
Post.	

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete

D e n H a a g .

Betrifft: Angehaltne Einschreibsendungen.

Bezug: Bericht vom 8.4.1944 - IV B 4 e 11454/44 -

Für den Fall, daß für Juden bestimmte von dort angehaltene Einschreibsendungen reklamiert werden, ist der Reichspost mitzuteilen, dass die Sendung durch Feindeinwirkung verloren gegangen ist.

Eine Rückgabe der Sendungen oder die Leistung einer Schadensersatzzahlung kommt nicht in Betracht.

Im Auftrage:

gez.: G ü n t h e r

Beglaubigt

Kanzleiangehörige



ku



4332/44

W A G b

17. 5. 1944

H. Günter

B. Stephan

S. Ste

Sendungen von Büchern an
Weiterlock in niederl. Sprache

Reichssicherheitshauptamt

IV A 4 b -

4332/44

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

Berlin SW 11, den 17. Mai 1944

Prinz-Albrecht-Straße 8

Ortsanruf 120040 Fernanruf 126421

Befehlshaber	
der G.	
D.M.	
Br.-Nr.	12162/44
Emp.	23. Mai 1944
Anl.	
Ref.	IV B4

Vorlage X

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete

in Den Haag.

Betrifft: Sendungen von Büchern aus Westerbork
in niederländischer Sprache.

Bezug: Ohne.

Die aus dem Lager Westerbork in das
Altersghetto Theresienstadt eingewiesenen Juden
haben um Zurverfügungstellung von Büchern in nie-
derländischer Sprache gebeten. Angeblich soll sich
in Westerbork eine Bibliothek mit derartigen
Büchern befinden.

Es wird gebeten, falls möglich, einen
Teil der Bücher dem Ghetto Theresienstadt zur Ver-
fügung zu stellen.

Im Auftrage:

gez.: G ü n t h e r



Beglaubigt:

Gephan
Hauptangestellte

Bücher sind
zusammengefasst.



h

AA

4377/44

IV A 4 b (I) e 16. 5. 1944 H. Pachow

Italienischer Genf vom 4. 1. 1944 über
Vermögenswerte von Staatsangehörigen
feindlicher Rasse

AA Mel. 5 A 2874

H. Gen. Kom. Schäfer-Rüch
Übersetzung.

Italienisches Gesetzblatt

(Gazzetta Ufficiale d'Italia)

1944

K526870

Nr. 6

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 11, den 16. Mai 1944.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 09 40 - Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 - Postscheckkonto: Berlin 2386

A 4 b (I) e (IV B 4) - 4377/44

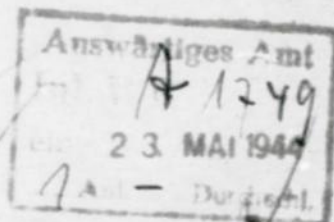
Im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

An das

Auswärtige Amt

K526869

in Berlin.



Betrifft: Italienisches Gesetz vom 4.1.1944 über Vermögenswerte von Staatsangehörigen jüdischer Rasse.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 1.4.1944 - Inl. II A 789 -

Anlagen: 1 Druckenlage.

Als Anlage wird die Übersetzung des Italienischen Gesetzblattes Nr. 6 von 1944 nach Kenntnisnahme zurückgesandt.

Im Auftrage:

[Signature]

Die Bestellung von Privatpersonen über den Einzelfall der Genehmigung des Finanzministers.

§§ 4 - 14

betreffen die Uebergabe der Geschäfte der bisherigen Verwalter usw. auf das neuerichtete Amt, die Ausübung der obersten Dienstaufsicht durch den Finanzminister, die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch das Amt und die Befugnis des Finanzministers zum Erlass von Ausführungsbestimmungen.

MUSSOLINI

PISENTI

1249

A handwritten signature consisting of a stylized 'S' shape, written in dark ink on a white background. The signature is composed of two main strokes: a vertical line on the left and a curved line on the right.

87

9

4411/44

II A 4 b (I) a 27.6.1944 H. Grützel

FS: Judeu türkischer Staatsangehörigkeit

RVO - 144 PF II - 178 d -

RVO
HSSPF II 178 d

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete
Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen				Raum für Eingangsstempel				Befördert			
Zeit	Tag	Monat	Jahr	Befehlshaber				Zeit	Tag	Monat	Jahr
27	27	Juni	1944	der Befehlshaber des SD - Den Haag							
von				Br.-Nr.	12294/44			an	durch		
				Eing.	28 JUNI 1944						
				Anl.							
				Ref.	IV B4 (3e)						
N.-Ü. Nr. 11582				Telegramm - Funkspruch - Fernschreiben Fernspruch							

BERLIN/ NUE NR. 63 897 27/6. 44 2015= KAP.=
AN DEN BDS DER SIPO UND DES SD FÜR DIE BESETZTEN
NIEDERLAENDISCHEN GEBIETE DEN HAAG=
BETR.: JUDEN TUERKISCHER STAATSANGEHOERIGKEIT.-
BEZUG: BERICHT VOM 30. 5. 1944 - ROEM VIER B 4 KL.
E 12294/44-
GEGEN IN MISCHHE LEBENDE JUDEN TUERKISCHER
STAATSANGEHOERIGKEIT IST IM EINVERNEHMEN MIT DEM
AUSSWAERTIGEN AMT ZUNAECHST NICHTS ZU VERANLASSEN.
SOFERN DER JUDE IM EINZELFALL DIE ERTEILUNG DES
AUSREISESICHTVERMERKS BEANTRAGT, IST ZUNAECHST WEGEN
UEBERPRUEFUNG SEINER STAATSANGEHOERIGKEIT ZU
BERICHTEN. EINE GENERELLE UEBERSTELLUNG DIESER JUDEN
IN DAS LAGER WESTERBORK MUSS DERZEIT AUS
AUSSENPOLITISCHEN GRUENDEN UNTERBLEIBEN =

RSHA. ROEM VIER A 4 KL. B (ROEM EINS) KL. A

4411/44

I. A. GEZ. GUENTHER SS - STURMBANNFUEHRER++



7

4645/44

W A 4 B (I) C

28. 11. 1944

u. Kryschak

Eigentumsmitteilung von Juden
früheres slowakische Staatsangehöriger

Slowakische Gesandtschaft
in Berlin

Nr.: 44.318/44

Verbalnote

Die Slowakische Gesandtschaft beehrt sich, das Auswärtige Amt um eine Aufenthaltsbescheinigung /certifikat de vie/ von folgenden aus der Slowakei ausquartierten Juden slowakischer Staatsangehörigkeit ergebenst zu ersuchen, und zwar:

1. von dem am 11.IV.1942 ausquartierten Ludovit Winter, geb. 17.IX.1893 zum Stichtag vom 1.Juli 1942;

2. von der am 15.IV.1942 ausquartierten Paula Vogel, geb. Kolben, geb. 10.IX.1898, zum Stichtag vom 25. Juni 1943;

3. von dem am 22.IV.1942 ausquartierten Leopold Eichler, geb. 10.III.1910, zum Stichtag vom 1. November 1942;

4. von dem am 12.VI.1942 ausquartierten Moric Brilll, geb. 18.VIII.1873, zum Stichtag vom 1. Januar 1944;

5. von dem am 12.IV.1942 ausquartierten Filip Hilwert, geb. 28.VII.1883, zum Stichtag vom 1. Dezember 1943.

Die Angaben werden von dem Slowakischen Innenministerium zur Regelung der Angelegenheiten der Obengenannten benötigt.

Die Slowakische Gesandtschaft darf für das lebenswürdige Entgegenkommen und die erbetene Mühewaltung dem Auswärtigen Amt ihren Dank im voraus aussprechen.

Radensleben, den 12. August 1944

An das

Auswärtige Amt in Berlin

W. R.

181

AA. Mel. u. A 6873

SLOWAKISCHE GESANDTSCHAFT

Nr.:45283/44

V e r b a l n o t e

Die Slowakische Gesandtschaft beehrt sich, dem
Auswärtigen Amt bezugnehmend auf die dortige Verbal-
note Nr. Inl. IIA 2892 vom 25. August 1944 - ihre Verbalno-
te Nr. 44.318/44 vom 12. August 1944 höflichst in Erinne-
rung zu bringen.

Radensleben, den 27. Oktober 1944



An das

Auswärtige Amt in Berlin

182

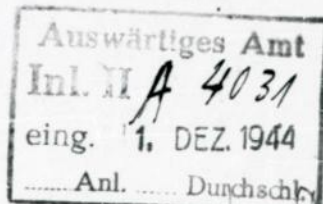
IIA, A. aus - 1 2 4
44 Mel. II A 6873

**Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

A 4 b (I)c 4645/44

Im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das
Datum und den Gegenstand angeben

① Berlin SW 11, den 28. November 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 · Postscheckkonto: Berlin 2386



An das
Auswärtige Amt
z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden
oVia.
Berlin W 8,
Wilhelmstr. 74-76.

Betrifft: Aufenthaltsermittlungen von Juden frü-
herer slowakischer Staatsangehörigkeit.

Bezug: Schreiben vom 25.8. - Inl. II A 2892
und 3.11.1944 - Inl. II A 3631.

K
AM

Die Ermittlungen nach dem gegenwärtigen
Aufenthaltort der in der Verbalnote der Slowaki-
schen Gesandtschaft in Berlin vom 12.8.1944 erwähn-
ten Juden sind ergebnislos verlaufen. Von weiteren
Nachforschungen wurde wegen Erledigung kriegswich-
tiger Aufgaben Abstand genommen. Im übrigen ist mit
einer Rückkehr der Juden nach der Slowakei nicht
mehr zu rechnen, sodass nach hiesiger Auffassung das
slowakische Innenministerium in der Lage sein dürfte,
die Angelegenheiten der in Frage kommenden Juden ohne
weiteres zu regeln.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

83-26 klar

629

4838/44

IV A 4 b

16. 12. 1944

H. Moser

Ankunft über die Grenze nach
Deutschland verbrachte Personen

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

AQ m. E A 6472

Berlin SW 11, den 16. Dezember 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 ; Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1146 ; Postscheckkonto: Berlin 2386

IV A 4 b - 4838/44

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das
Datum und den Gegenstand angeben

An das

Auswärtige Amt
z.Hd.v.Herrn Legationsrat v. Thadden
o.V.i.A.

in Berlin W.8,
Wilhelmstr.74/76.

Betrifft: Auskunft über aus Frankreich nach
Deutschland verbrachte Personen.

Bezug: Schreiben vom 2.11.1944 -Inl.II A 3670-

K

Die Ermittlungen über den jetzigen
Aufenthalt der in der mit vorstehend genanntem
Schreiben übersandten Nachweisung näher bezeichne-
ten Personen verliefen ergebnislos.

Im Hinblick auf die inzwischen eingetrete-
nen Ereignisse lassen sich weitere Feststellungen
zur Zeit nicht treffen.

Im Auftrage:

11

AA Mel. II A 6472

Berlin, den 2. Nov. 1944.

zu Inf. II A 3670.

1) An

den Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 63

Wilhelmstraße 102
Kurfürstendamm 116

Betr.: Auskunft über nach Deutschland
aus Frankreich verbrachte Personen.

Die Leitung der französischen Dienststellen in
Deutschland bittet laut dem abschriftlich beigelegten
Schreiben vom 12.10.1944 um Auskunft über in Frankreich
inhaftierte und nach Deutschland verbrachte Personen.
Nach der Namensliste zu urteilen, müßte es sich vor-
wiegend hier um Juden handeln.

Es wird um Prüfung und Mitteilung des Ergebnisses
gebeten.

W.v. 4 Wochen.

ab: 3. Nov.

Im Auftrag
gez. von Thadden

Schreiben übersandten Nachweisung näher bezeichne-
ten Personen verliefen ergebnislos.

Im Hinblick auf die inzwischen eingetrete-
nen Ereignisse lassen sich weitere Feststellungen
zur Zeit nicht treffen.

Im Auftrage:

83-26-11

10